

**Hinweis:**

**Das hier vorgelegte Arbeitspapier befindet sich noch im Entwurfsstadium; Definitionen, begriffliche Abgrenzungen etc. haben noch keinen Endgültigkeitscharakter**

**Neufassung der EZB Verordnung über die monatliche Bilanzstatistik (BISTA)**

**hier: Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen / -käufen in der BISTA ab dem Meldetermin**

**Dezember 2009**

**Sechster und voraussichtlich letzter Entwurf**

**Änderungen zur Vorversion (vom 29. Mai 2009, veröffentlicht am 4. Juni 2009) sind farblich („blaue Schrift“) hervorgehoben:**

- Redaktionelle Überarbeitungen
  - Definition „Verbriefungszweckgesellschaft“
  - Definition „Verbriefung“

Wir beabsichtigen, die endgültigen Versionen der Meldeschemata, der Erläuterungen, der Bankenstatistik-Richtlinien und der „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/ -käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“ voraussichtlich am **8. Juli 2009** zu veröffentlichen. Daher bitten wir Sie, uns – im Bedarfsfall – Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurfsdokument bis **spätestens 2. Juli 2009** via E-Mail an die Adresse „**Neufassung-EZB-Verordnungen@Bundesbank.de**“ zu übermitteln.

# Inhaltsverzeichnis

1	Definitorische Abgrenzungen und im Dokument verwendete Begriffskonventionen .....	3
1.1	Definitorische Abgrenzungen, die in der neuen monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gelten werden.....	3
1.2	Weitere Begriffskonventionen .....	5
2	Übersicht über Grundstrukturen .....	7
3	Standardbeispiele .....	8
3.1	Kreditverkäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) an Nicht-MFIs.....	8
3.1.1	<b>Kreditverkäufe an FVCs („off- und on-balance-true-sale“-Verbriefungen) .....</b>	<b>8</b>
3.1.1.1	„Off-balance-true-sale“ .....	8
3.1.1.1.1	„Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator das „Servicing“ übernimmt .....	9
3.1.1.1.2	„Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator nicht das „Servicing“ übernimmt .....	11
3.1.1.2	„On-balance-true-sale“ .....	12
3.1.1.2.1	„On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt das Servicing.....	12
3.1.1.2.2	„On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt kein Servicing.....	15
3.1.2	<b>Kreditportfolioverkäufe an sonstige Nicht-MFIs, die keine FVCs sind .....</b>	<b>18</b>
3.1.2.1	mit Auswirkungen auf die Bilanz .....	18
3.1.2.2	ohne Auswirkungen auf die Bilanz.....	21
3.2	Kreditportfoliokäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) von Nicht-MFIs .....	24
3.2.1	<b>Kreditportfoliokäufe von FVCs.....</b>	<b>24</b>
3.2.1.1	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (traditionelle Verbriefung) .....	24
3.2.1.1.1	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „off-balance-true-sales“) und bei dem die Bank (MFI) noch das Servicing betreibt.....	24
3.2.1.1.2	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „on-balance-true-sales“) .....	25
3.2.1.2	Alle sonstigen Konstellationen, bei denen die Bank (MFI) ein Kreditportfolio von einem FVC erwirbt.....	26
3.2.2	<b>Kreditportfoliokäufe von sonstigen Nicht-MFIs, die keine FVCs sind .....</b>	<b>27</b>
3.2.2.1	mit Auswirkungen auf die Bilanz .....	27
3.2.2.2	ohne Auswirkungen auf die Bilanz.....	28
3.3	<b>Reine Übernahme der Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank (MFI); Bank (MFI) ist weder Forderungsverkäufer („Originator“) noch Kreditportfolio-Käufer .....</b>	<b>29</b>
4	Weitere Beispiele.....	30
4.1	Kauf und Verkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen Nicht-MFIs (die keine FVCs sind) in einer Berichtsperiode .....	30
4.2	Verbriefung („off-balance-true-sale“) und Rückkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen FVCs ...	33
4.3	Kreditvergabe durch die Bank (MFI) und die anschließende Verbriefung („off-balance-true-sale“) finden innerhalb einer Berichtsperiode statt; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag bereits nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten .....	34
4.4	Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC und verbrieft („off-balance-true-sale“) es noch im Ankaufsmonat; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. ....	35
4.5	Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC an und führt noch im Ankaufsmonat eine Verbriefung („off-balance-true-sale“) durch; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. Das verbrieftes Kreditportfolio umfasst neben dem angekauften Kreditportfolio auch Teile des in der letzten BISTA-Meldung ausgewiesenen HV11 071-Bestandes. ....	36
4.6	„Wiederauffüllungs- („Replenishment“) Periode“ bei einer „Off-balance-true-sale“-Verbriefung, bei der die Bank (MFI) als Originator das „Servicing“ übernimmt.....	37
4.7	Abgabe der Dienstleistungsfunktion „Servicing“ bei einer „off-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion durch die Bank (MFI).....	38
4.8	Die Bank (MFI) betreibt das „Servicing“ für ein von ihr in der Vergangenheit verbrieftes Kreditportfolio. Die Bank (MFI) klassifiziert die Transaktion zunächst als „off-balance-true-sale“; zu einem späteren Zeitpunkt wird die Entscheidung getroffen, die Verbriefungstransaktion bilanztechnisch als „on-balance-true-sale“ auszuweisen. ....	39
4.9	„Off-balance-true-sales“, bei denen das verbrieftes Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht.....	40
4.10	„On-balance-true-sales“, bei denen das verbrieftes Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht.....	41
5	Aktuelle Entwürfe des BISTA-Hauptvordrucks HV12 und der BISTA-Anlagen O1, O2, P1 und S1.....	41

# 1 Definitoriale Abgrenzungen und im Dokument verwendete Begriffskonventionen

## 1.1 Definitoriale Abgrenzungen, die in der neuen monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gelten werden

### ➤ Verbriefungszweckgesellschaft<sup>1</sup>

bezeichnet eine „finanzielle Mantelkapitalgesellschaft (FMKG)“, die nachfolgende definitoriale Abgrenzungen erfüllt:

Eine Verbriefungszweckgesellschaft bezeichnet ein Unternehmen, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist:

- i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds;
- ii) als Trust;
- iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- iv) einer sonstigen ähnlichen Grundlage

und dessen Hauptbetätigung den beiden folgenden Kriterien entspricht:

- a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und ist gegenüber dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Originators abgesichert;
- b) es gibt Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate aus oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich ~~der Ausgabe von Wertpapieren zugrunde liegende~~ Aktiva, die der Ausgabe von - der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauften - Wertpapieren, Verbriefungsfondsanteilen, anderen Schuldtiteln und/oder Finanzderivaten zugrunde liegen, (oder ist berechtigt, solche Aktiva zu halten), ~~die der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauft werden.~~

Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind sinngemäß zu verschlüsseln.

In der Begriffsbestimmung der Verbriefungszweckgesellschaft sind nicht enthalten:

---

<sup>1</sup> Zur Umsetzung der Definition in die Bankenstatistik-Richtlinien und Kundensystematik siehe Bundesbank-Rundschreiben Nr. 18/2009 vom 10. Juni 2009 ([http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090609\\_rs\\_18.pdf](http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090609_rs_18.pdf)).

- MFI im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik
  - Investmentfonds im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik.
- „**Verbriefung**“ bezeichnet eine Transaktion, die
- a) eine „traditionelle Verbriefung“ im Sinne von § 226 Abs. 2 i.V.m. § 226 Abs. 1 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) ist, bei der die von der meldepflichtigen Bank in das verbrieft Portfolio übertragenen Risikoausfallpositionen rechtlich auf eine Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden,
- bzw.
- b) eine Verbriefung im Sinne der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2009<sup>2</sup> „~~EZB-Verordnung über Verbriefungszweckgesellschaften~~“<sup>3</sup> ist, die die Veräußerung der zu verbrieften Kredite an eine Verbriefungszweckgesellschaft beinhaltet<sup>4</sup>.

➔ zu b): Auszug aus der „~~EZB-Verordnung über Verbriefungszweckgesellschaften~~“:

„Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion oder ein System, wodurch eine Sicherheit<sup>5</sup> oder ein Sicherheitenpool<sup>5</sup> auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko einer Sicherheit<sup>5</sup> oder eines Sicherheitenpools<sup>5</sup> ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient,

und

- a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
  - entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbrieften Sicherheiten<sup>5</sup> auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Sicherheiten<sup>5</sup> von dem

<sup>2</sup> [http://www.bundesbank.de/download/aufgaben/mitteilungen/meldebestimmungen/09\\_8002.mitteilung.pdf](http://www.bundesbank.de/download/aufgaben/mitteilungen/meldebestimmungen/09_8002.mitteilung.pdf)

<sup>3</sup> ~~Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (EZB/2008/30; ABl. EU Nr. L 15 S. 1)~~

<sup>4</sup> Für Zwecke der Bilanzstatistik (BISTA) sind in den Anlagen O2, P1 und S1 keine „synthetischen Verbriefungen“ zu melden.

<sup>5</sup> i.S.v. „finanzielle Aktiva“, „Vermögensgegenstände“ bzw. „Assets/Pool of Assets“

Originator oder durch Unterbeteiligung;

oder

- die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen;

und

- b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.
- „**Servicer**“ bezeichnet ein MFI, das (täglich) die einer Verbriefung zugrunde liegenden Kredite dergestalt verwaltet, dass es Kapitalbeträge und Zinsen von den Schuldern einzieht, die dann an Anleger in dem Verbriefungssystem weitergegeben werden;
- „**Kreditverkauf**“ bzw. „Kreditveräußerung“ bezeichnet die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von dem Berichtspflichtigen an einen Empfänger, der kein MFI ist, durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung;
- „**Kreditkauf**“ bzw. „Krediterwerb“ bezeichnet die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von einem Übertragenden, der kein MFI ist, an den Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

## 1.2 Weitere Begriffskonventionen

- Bezeichnung der BISTA-Hauptvordruck-Positionen (teilweise neu gestaltet); monatlich zu melden:
- ◆ **HV12 179:**  
„Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist.“  
➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (1) ausgewählt wurde.
  - ◆ **HV12 182:**  
„Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang<sup>6</sup> zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.“  
➔ Ist Summenposition aller Anlage P1-Meldungen (Verbriefungszweckge-

---

<sup>6</sup> Gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Vorschrift

sellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft); unabhängig von der in Meldeposition „905“ gewählten Kennziffer.

◆ **HV12 181:**

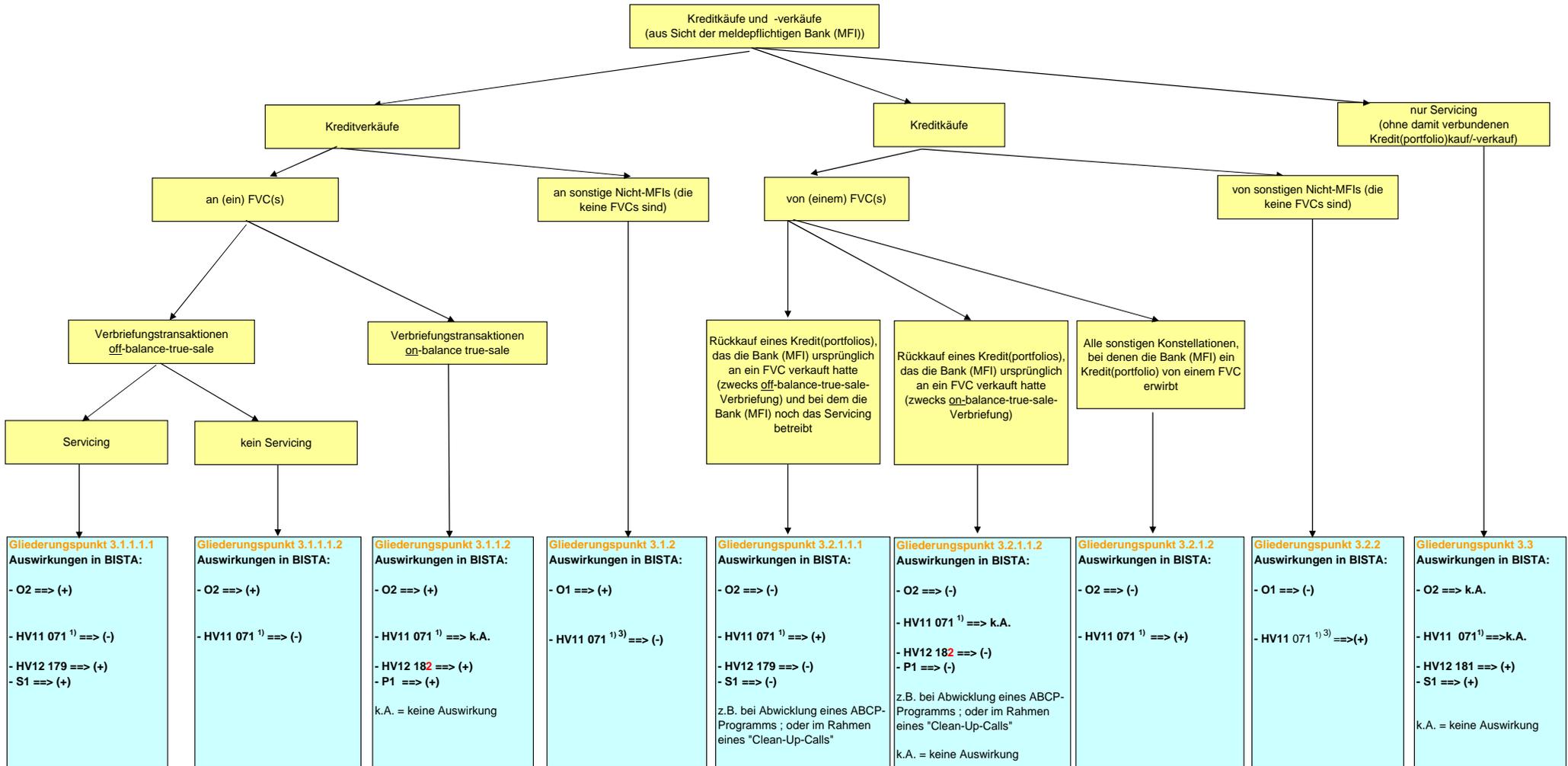
„Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.“

➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (2) ausgewählt wurde.

- Der Begriff „**Kreditportfolio**“ steht nachfolgend für die Varianten „(Einzel)Kredit“, „Kreditpool / Kreditportfolio“
- Der Begriff „**off-balance-true-sale**“ wird nachfolgend verwendet für:  
„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.
- Der Begriff „**on-balance-true-sale**“ wird nachfolgend verwendet für:  
„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt; gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung
- Der Begriff **FVC** wird nachfolgend verwendet für:  
„Financial Vehicle Corporation“, „finanzielle **Mantelkapitalgesellschaft (FMKG)**“, **Verbriefungszweckgesellschaft (Verbriefungstransaktion)**
- BISTA-Bestandsposition „Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)-Buchforderungen, **HV11 071**“  
In den nachfolgenden Beispielen wird ausschließlich auf die Änderungen der BISTA-Bestandsposition HV11 071 eingegangen. Prinzipiell könnte auch die Anwahlposition HV11 072 bzw. die Anwahlpositionen A1 123 05 bzw. A1 123 07 (einschließlich HV11 060) betroffen sein.
- **Konvention für die Anlagen O1 und O2:**  
**Kreditverkäufe (+); Kreditkäufe (-)**

2. Übersicht über Grundstrukturen

Grundsystematik der Verbuchung in den Hauptvordruck-Bilanzpositionen <sup>1) 2)</sup>  
 und den neuen BISTA-"Unter-Bilanzstrich"-Anlagen O1, O2, P1 und S1



1) jeweils einschließlich aller zugehörigen BISTA-Anlagepositionen (Anlagen B); Wegen möglicher weiterer Auswirkungen auf HV11 072, A1 135 05 und A1 123 07 (bzw. HV11 060) siehe auch Erläuterungen zu Verbriefungen und sonstigen Kreditübertragungen.  
 2) Konvention: Verkäufe (+); Käufe (-)  
 3) Wenn in der Anlage O1 die Meldeposition 905 mit Kennziffer 1 belegt wird, ergeben sich Auswirkungen auf den Bestand, sonst nicht.

### 3 Standardbeispiele

#### 3.1 Kreditverkäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) an Nicht-MFIs

- Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein FVC oder ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>7</sup> hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI).

##### 3.1.1 Kreditverkäufe an FVCs („off- und on-balance-true-sale“-Verbriefungen)

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein FVC.

###### 3.1.1.1 „Off-balance-true-sale“

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio aus der Bilanz ausgebucht.

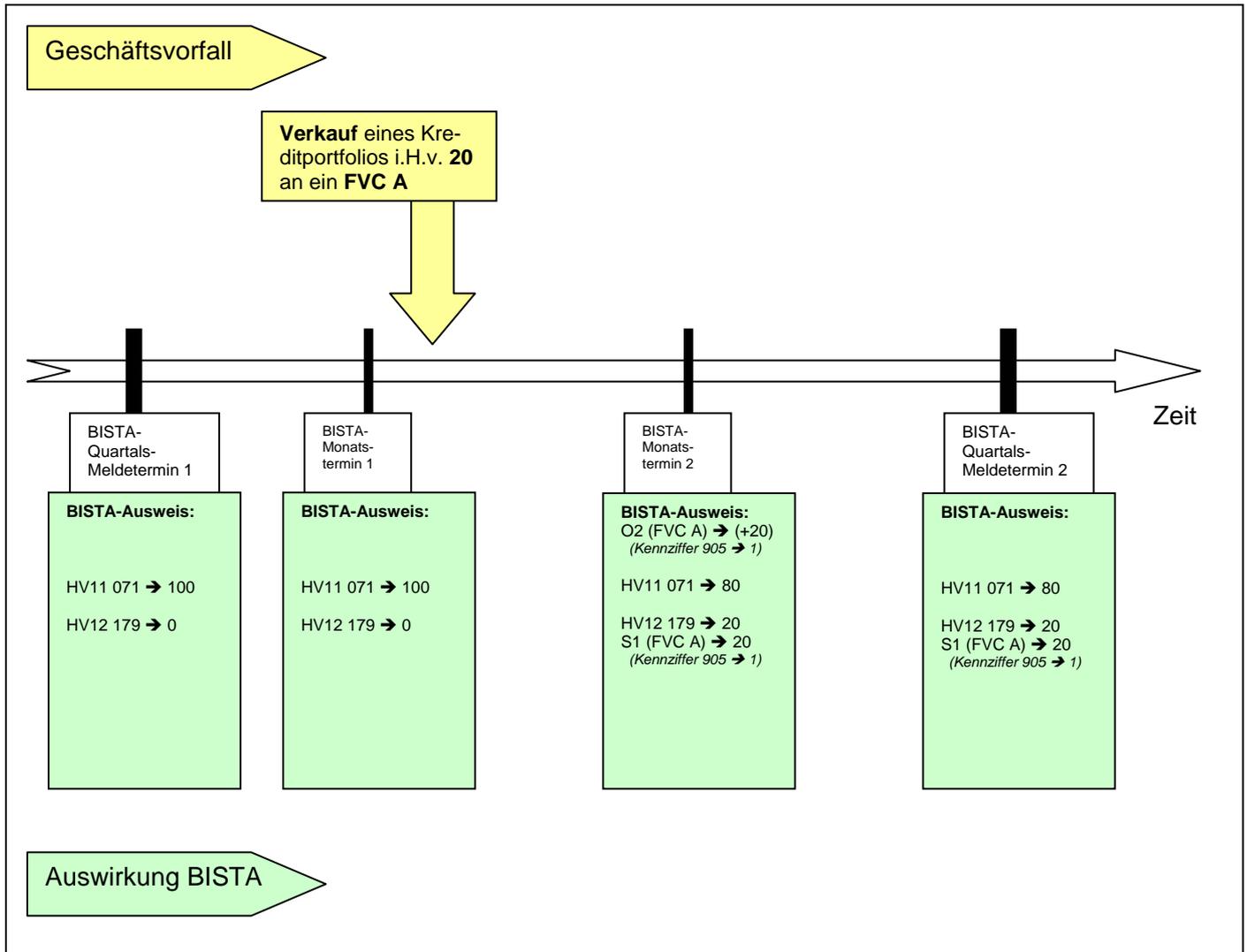
---

<sup>7</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

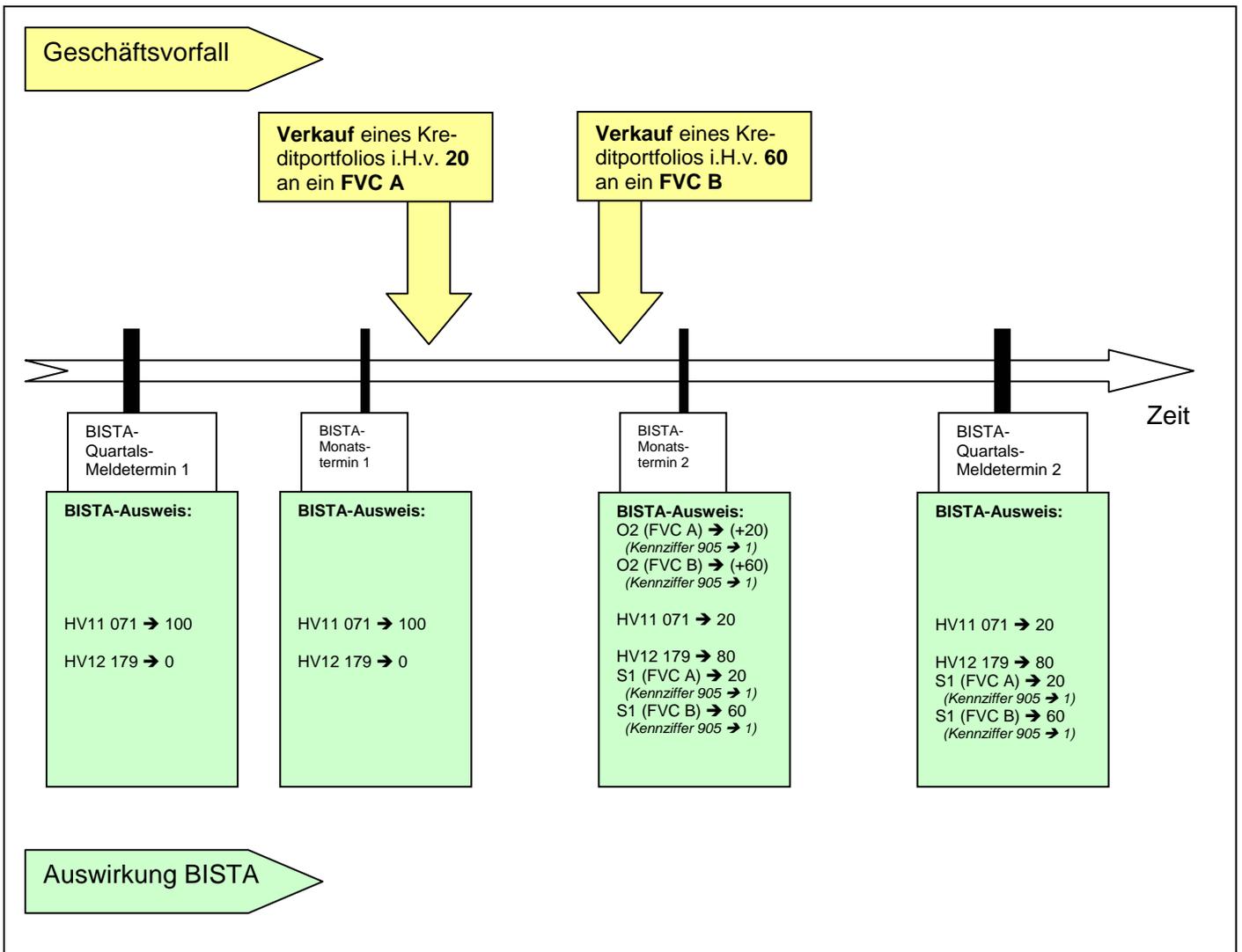
### 3.1.1.1.1 „Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator das „Servicing“ übernimmt

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio ausgebucht. Die Bank (MFI) betreibt aber weiterhin das Servicing.

Beispiel A zu Punkt 3.1.1.1.1:



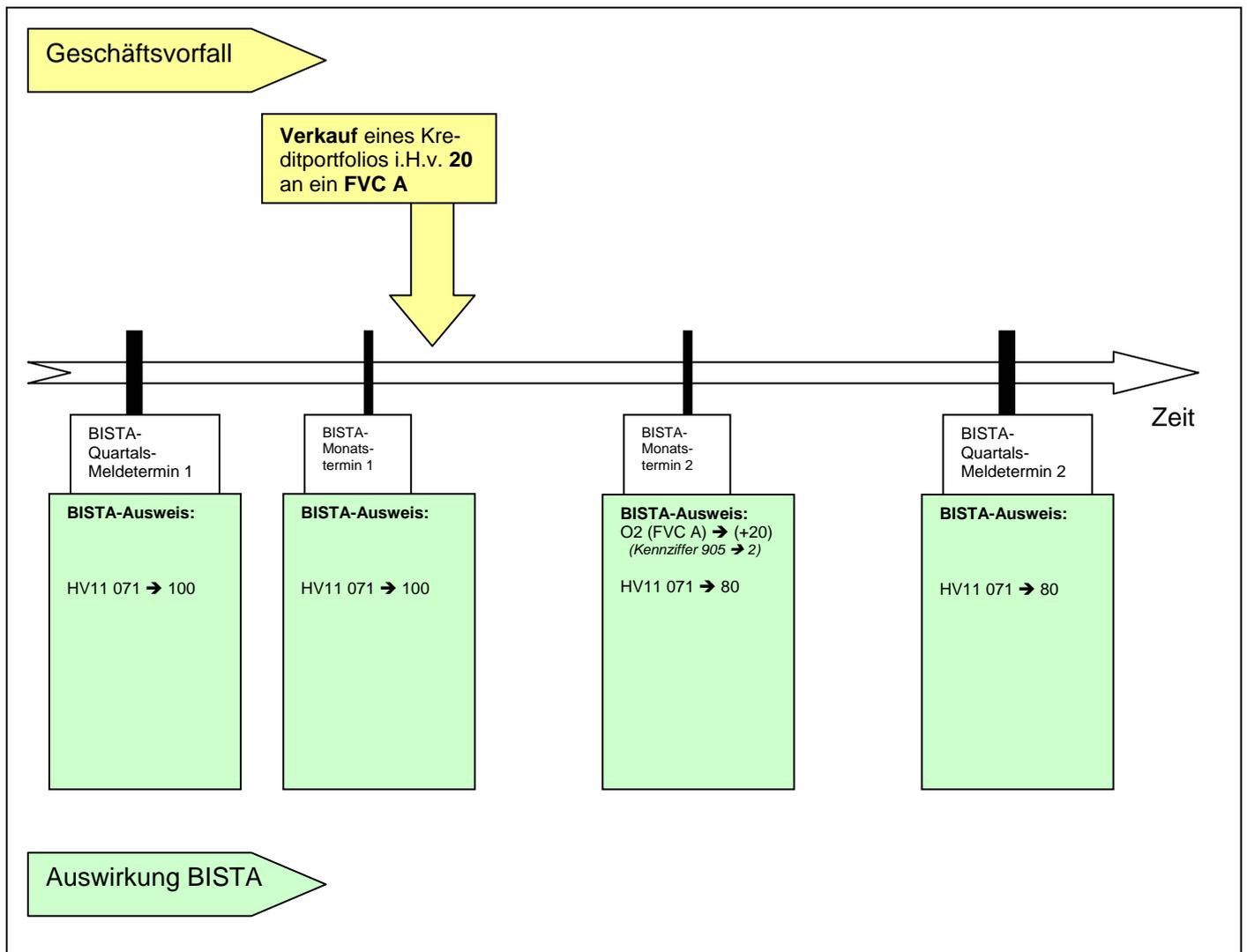
Beispiel B zu Punkt 3.1.1.1.1:



### 3.1.1.1.2 „Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator nicht das „Servicing“ übernimmt

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio ausgebucht. Die Bank (MFI) betreibt aber kein Servicing.

Beispiel zu Punkt 3.1.1.1.2

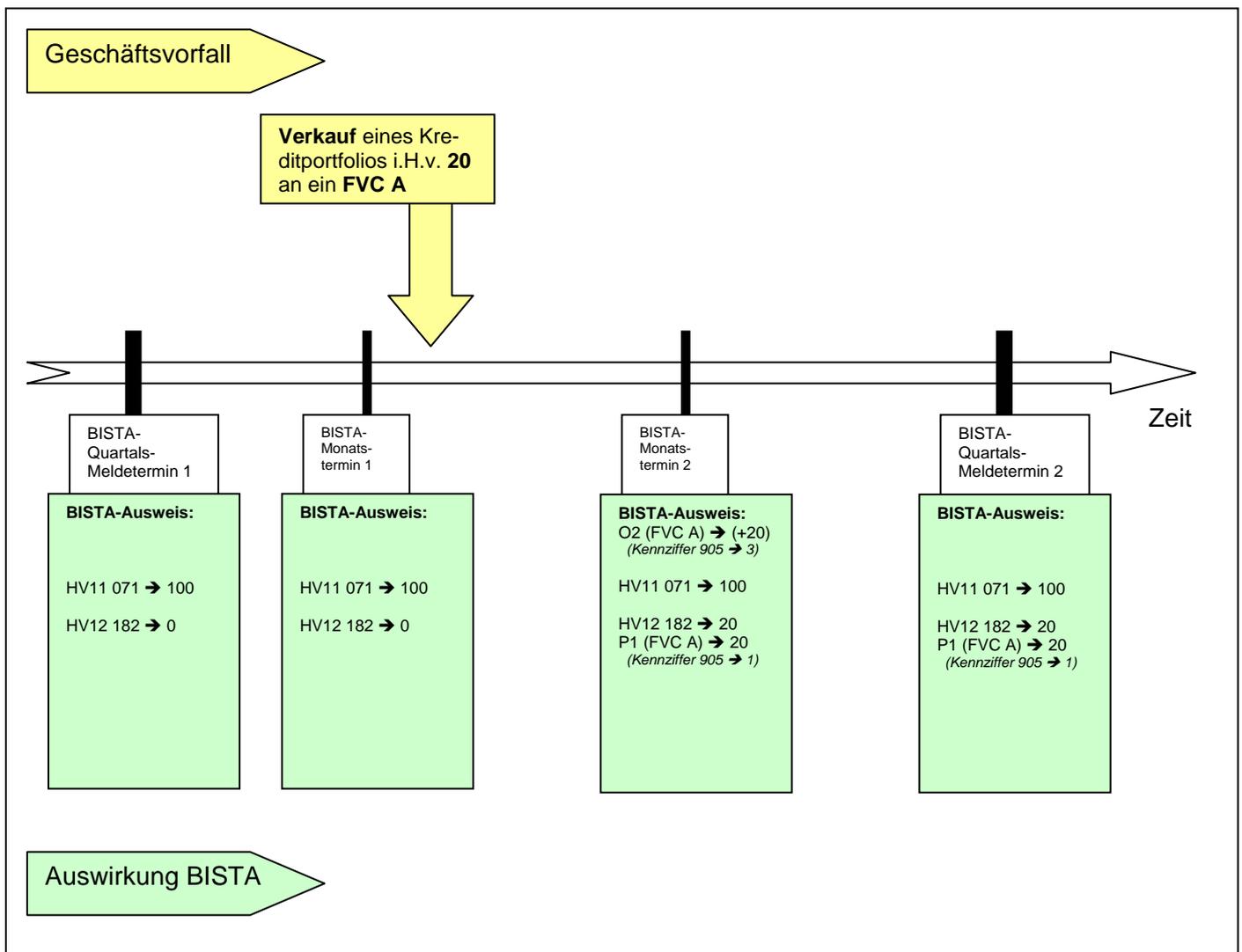


### 3.1.1.2 „On-balance-true-sale“

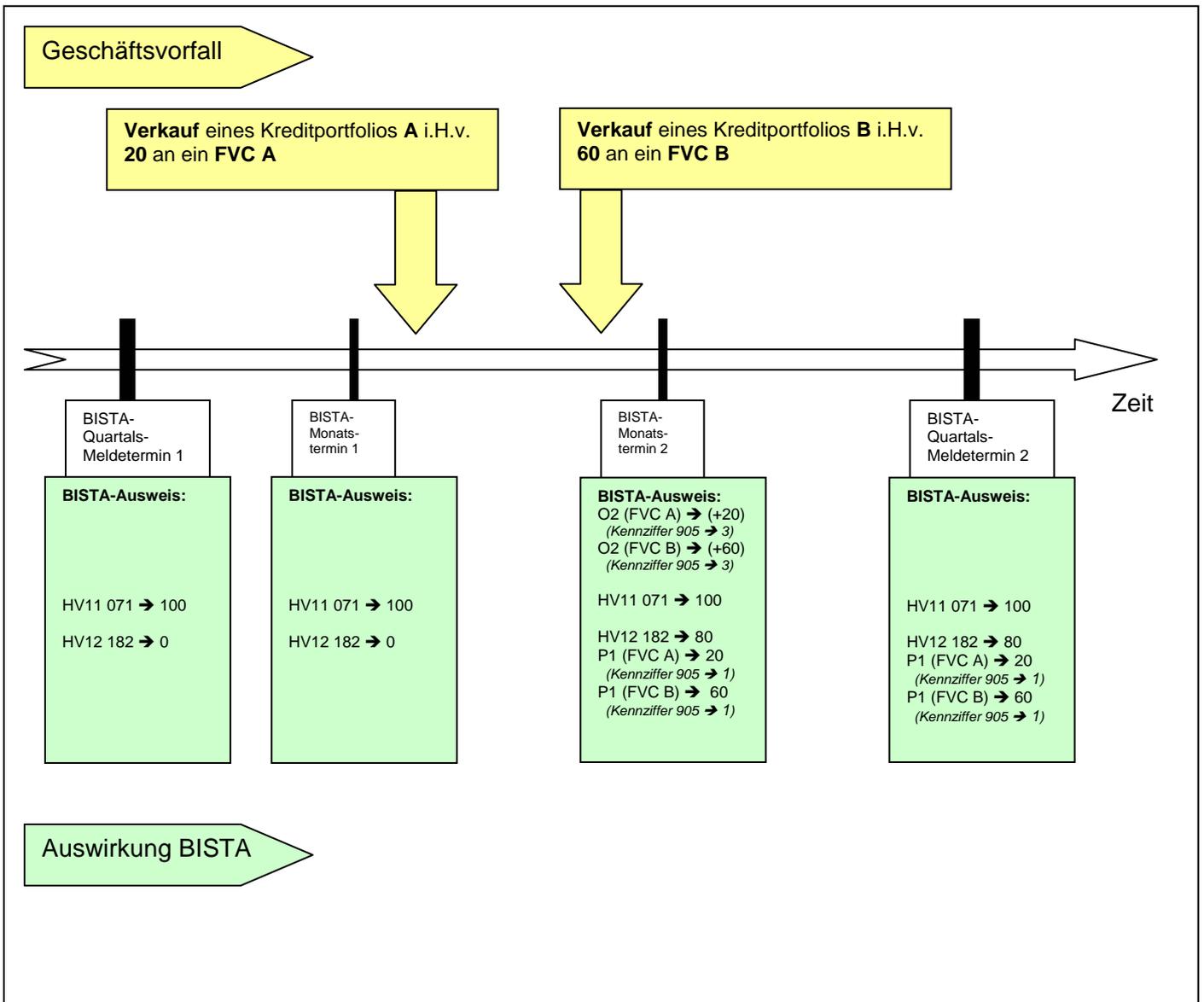
Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio gemäß der IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 8 oder einer vergleichbaren Regelung nicht aus der Bilanz ausgebucht.

#### 3.1.1.2.1 „On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt das Servicing

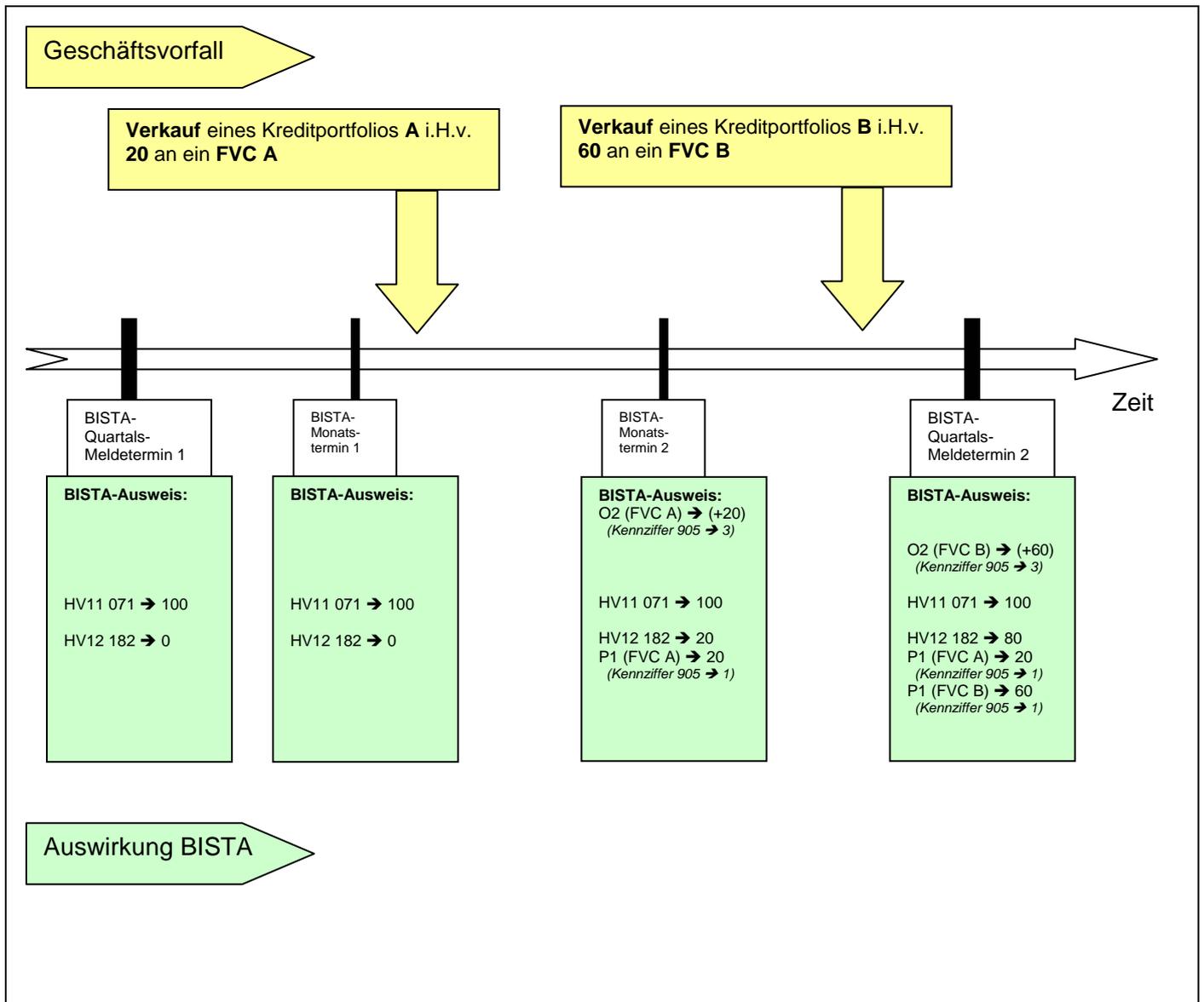
Beispiel A zu Punkt 3.1.1.2.1:



Beispiel B zu Punkt 3.1.1.2.1

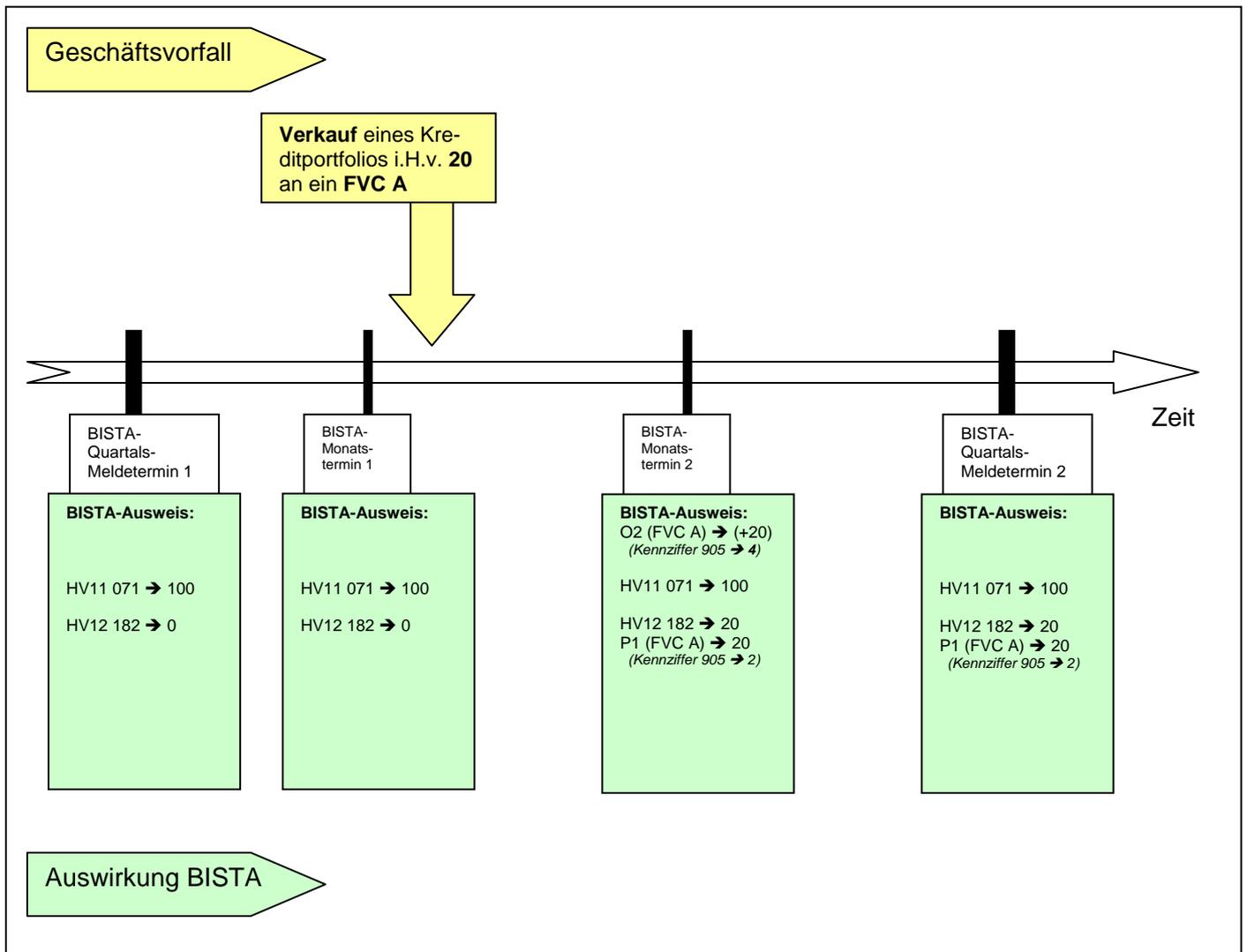


Beispiel C zu Punkt 3.1.1.2.1:

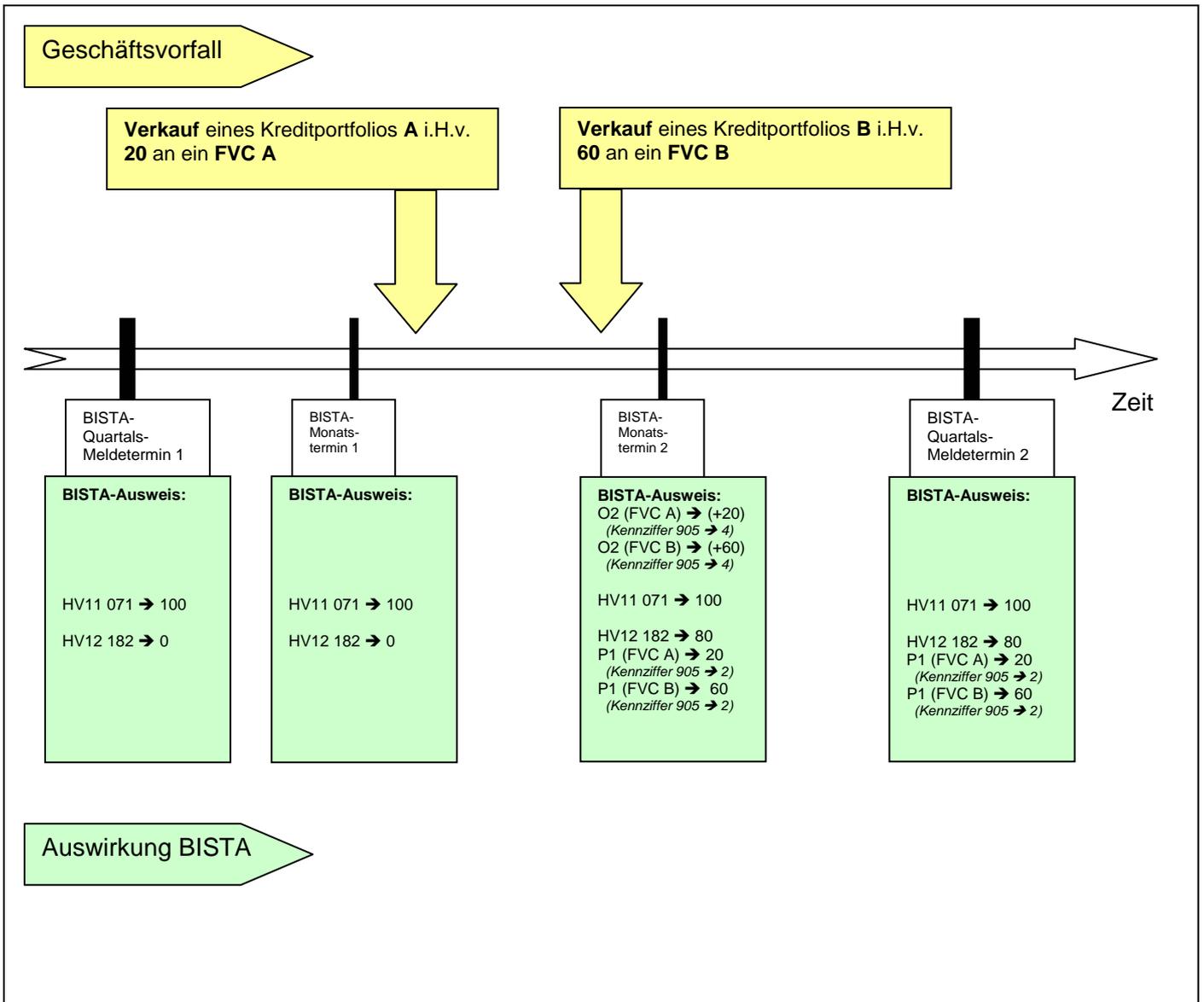


### 3.1.1.2.2 „On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt kein Servicing

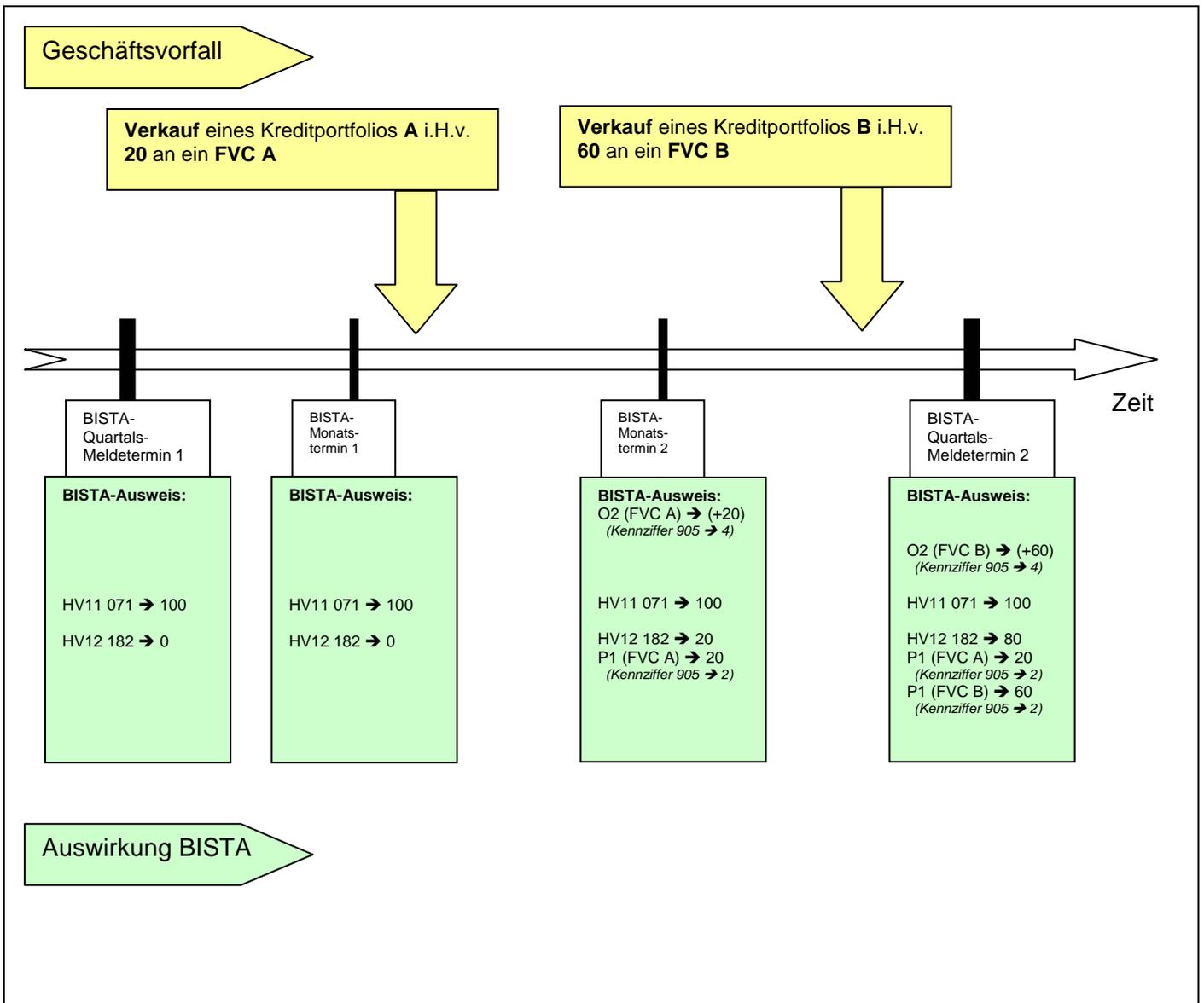
Beispiel A zu Punkt 3.1.1.2.2:



Beispiel B zu Punkt 3.1.1.2.2



Beispiel C zu Punkt 3.1.1.2.2:



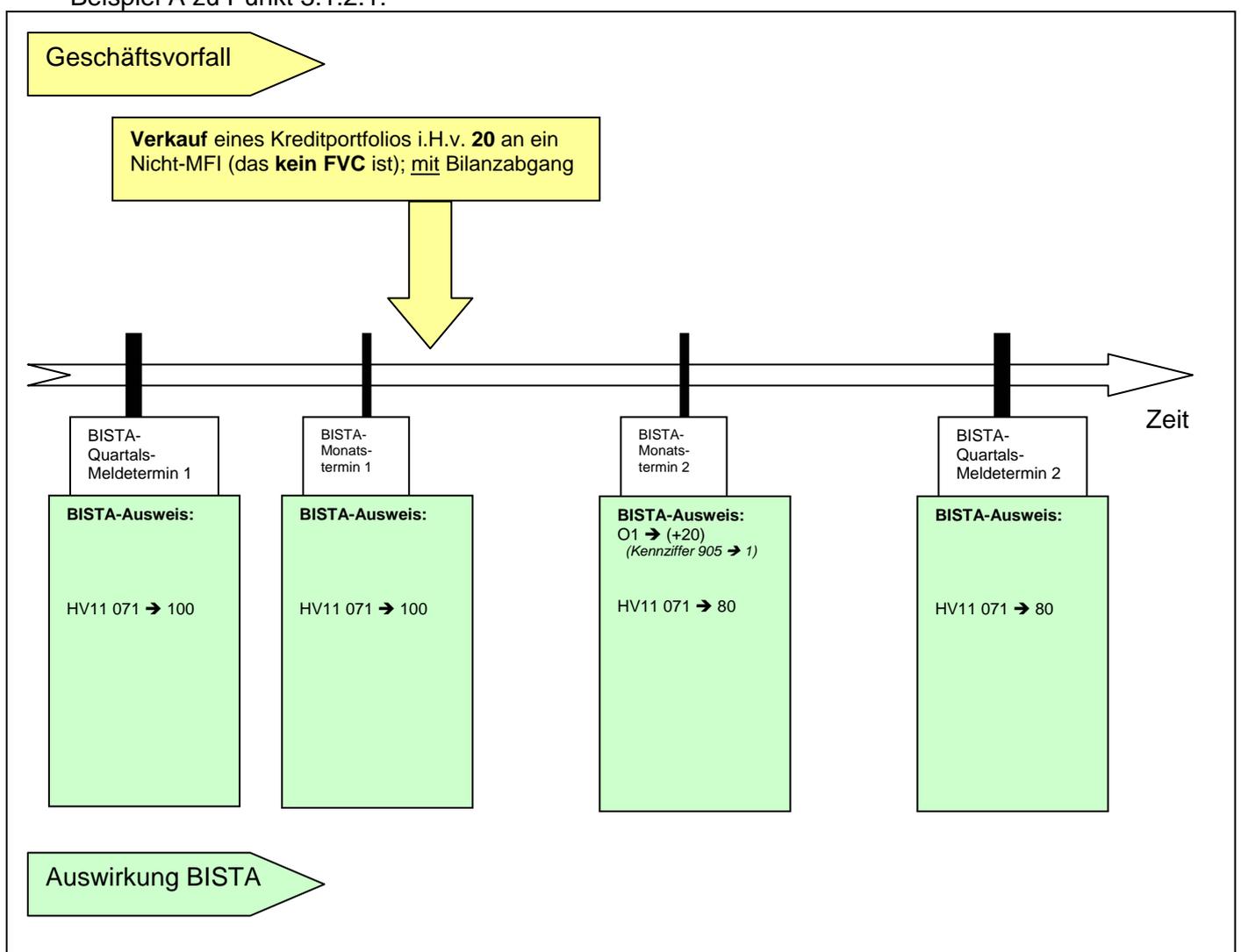
### 3.1.2 Kreditportfolioverkäufe an sonstige Nicht-MFIs, die keine FVCs sind

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>8</sup> hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI).

#### 3.1.2.1 mit Auswirkungen auf die Bilanz

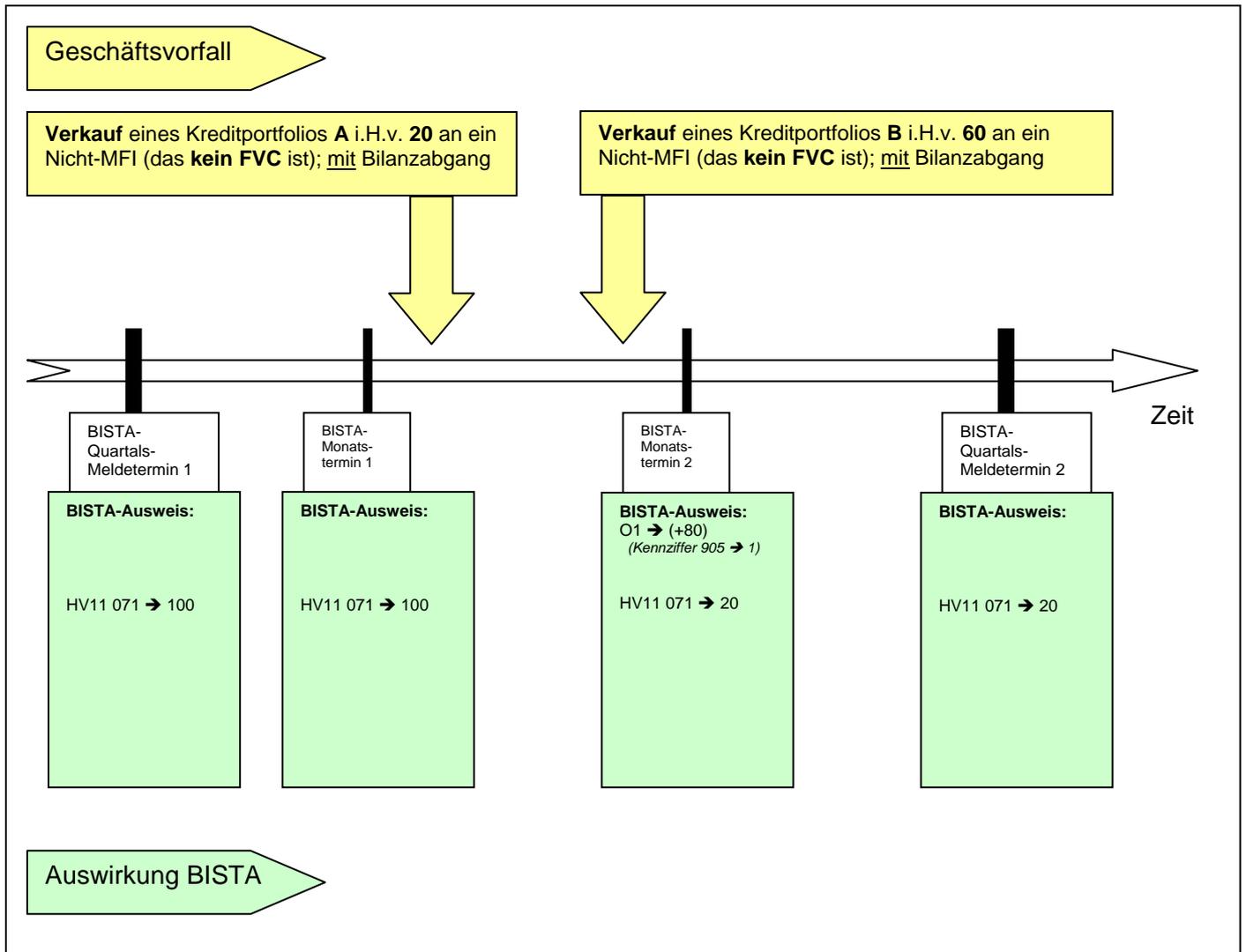
Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>8</sup> hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI). Das verkaufte Kreditportfolio wird aus der Bilanz ausgebucht.

Beispiel A zu Punkt 3.1.2.1:

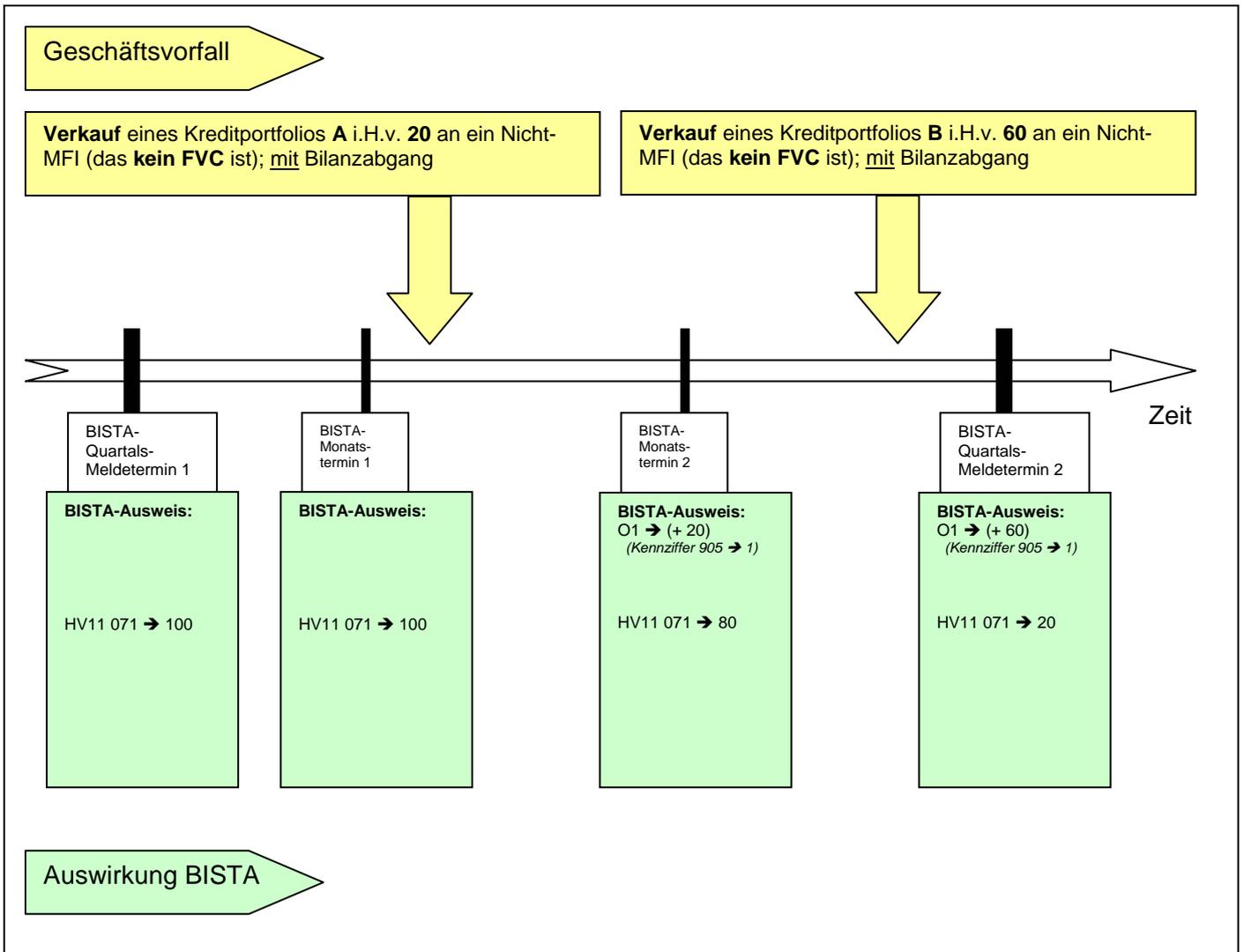


<sup>8</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank sitzt außerhalb der EWU.

Beispiel B zu Punkt 3.1.2.1:



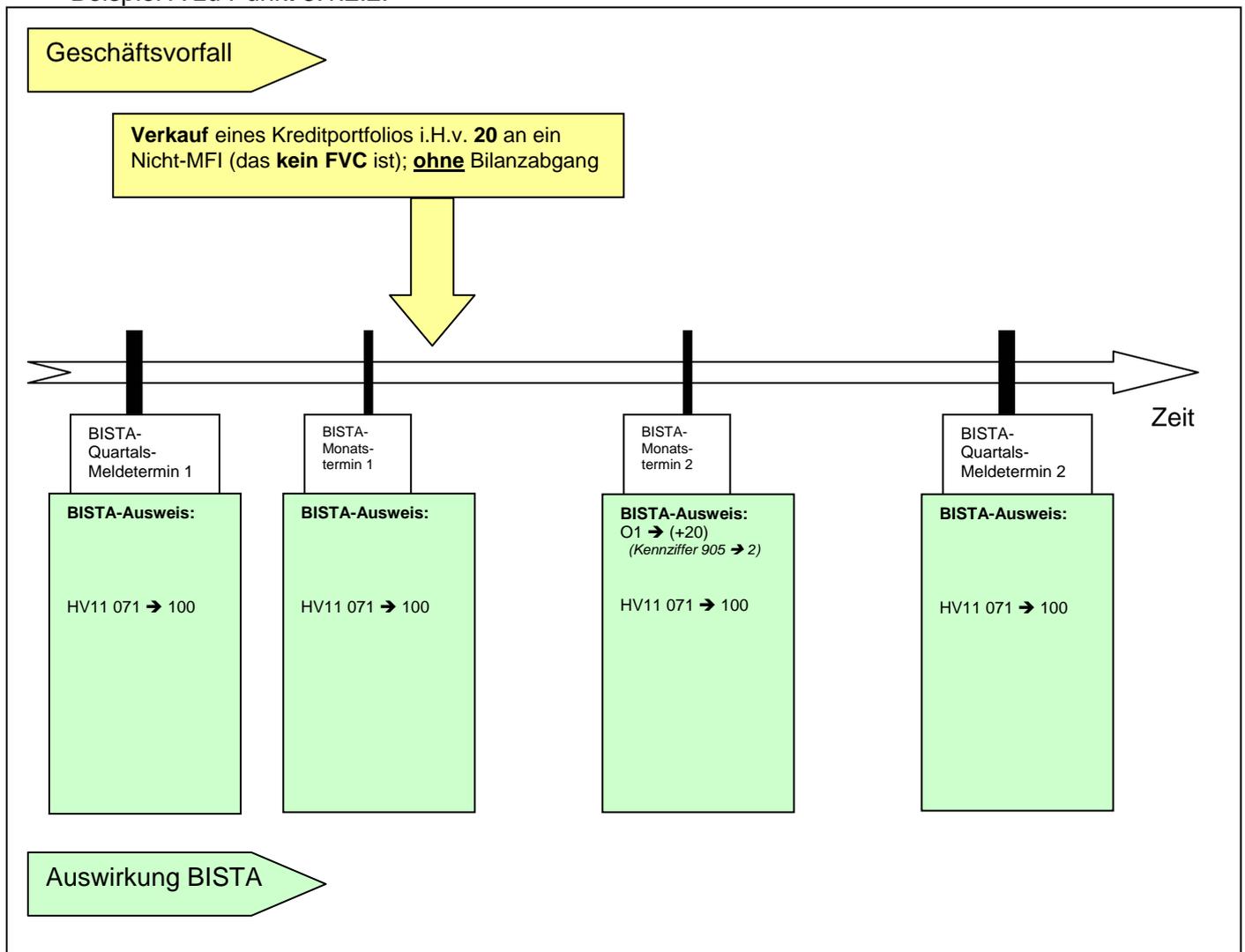
Beispiel C zu Punkt 3.1.2.1:



### 3.1.2.2 ohne Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>9</sup> hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI). Das verkaufte Kreditportfolio wird nicht aus der Bilanz ausgebucht; z.B. gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“<sup>10</sup> oder einer vergleichbaren Regelung.

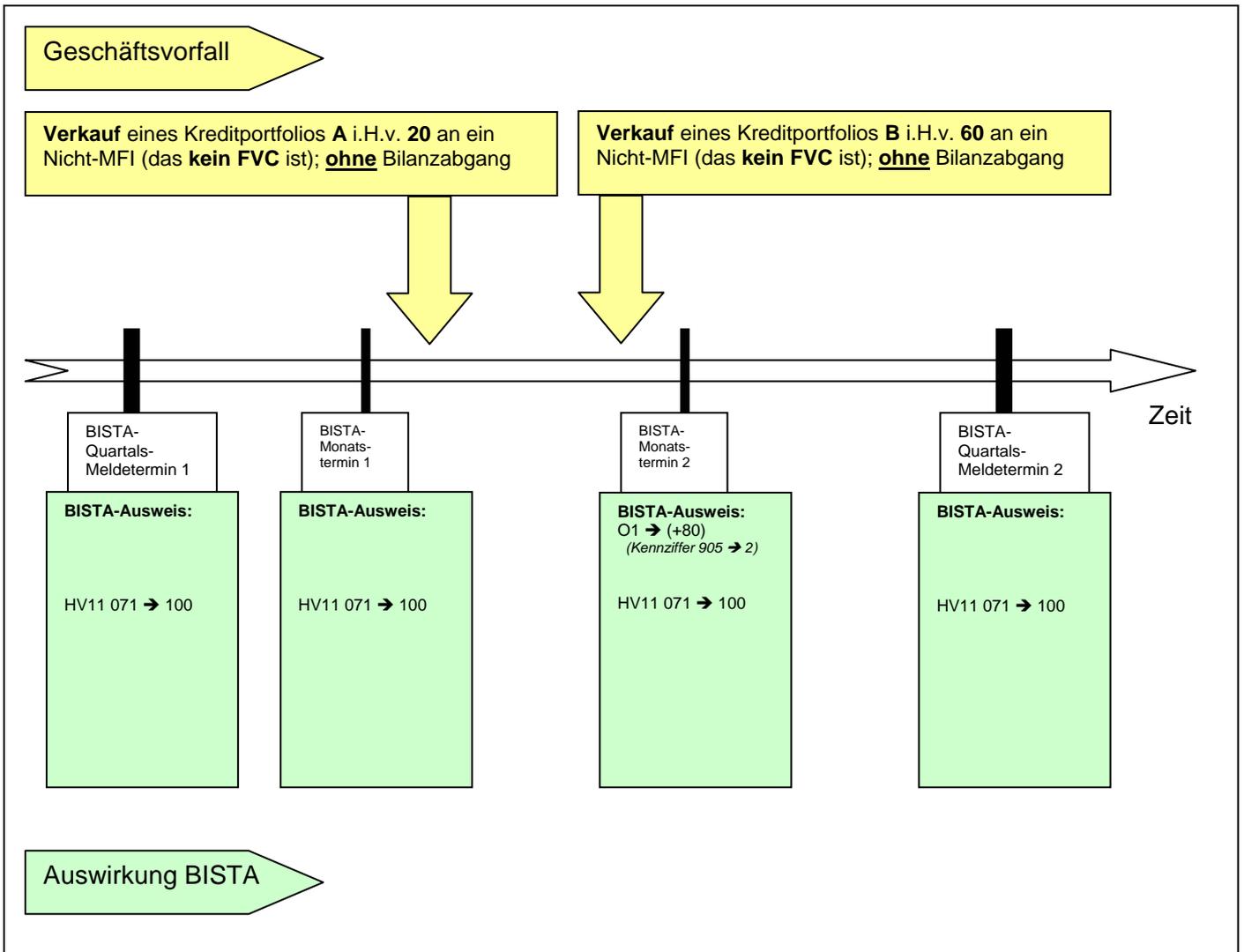
Beispiel A zu Punkt 3.1.2.2:



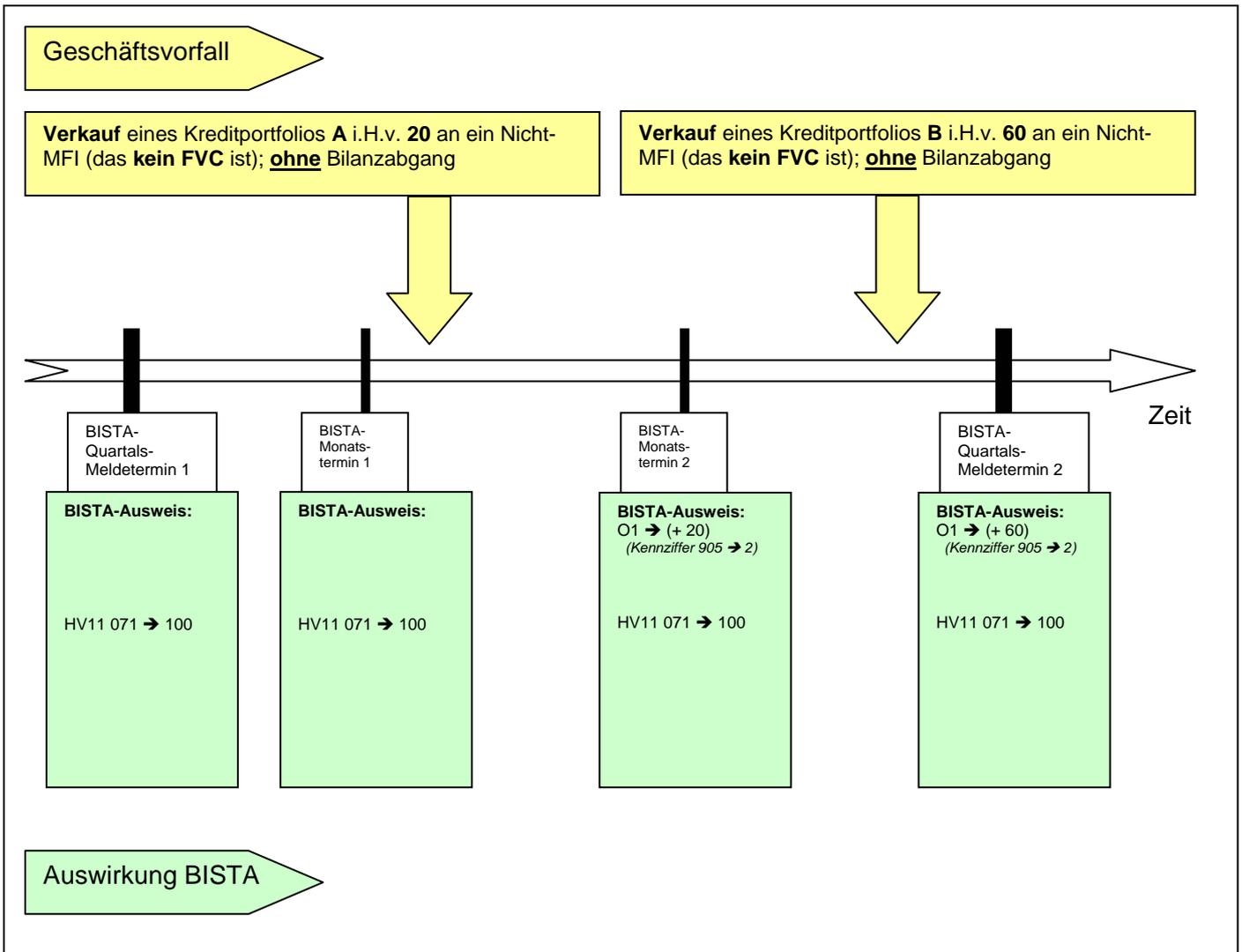
<sup>9</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

<sup>10</sup> Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass verkaufte (nicht verbriefte) Kreditforderungen weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen.

Beispiel B zu Punkt 3.1.2.2:



Beispiel C zu Punkt 3.1.2.2:



### 3.2 Kreditportfoliokäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) von Nicht-MFIs

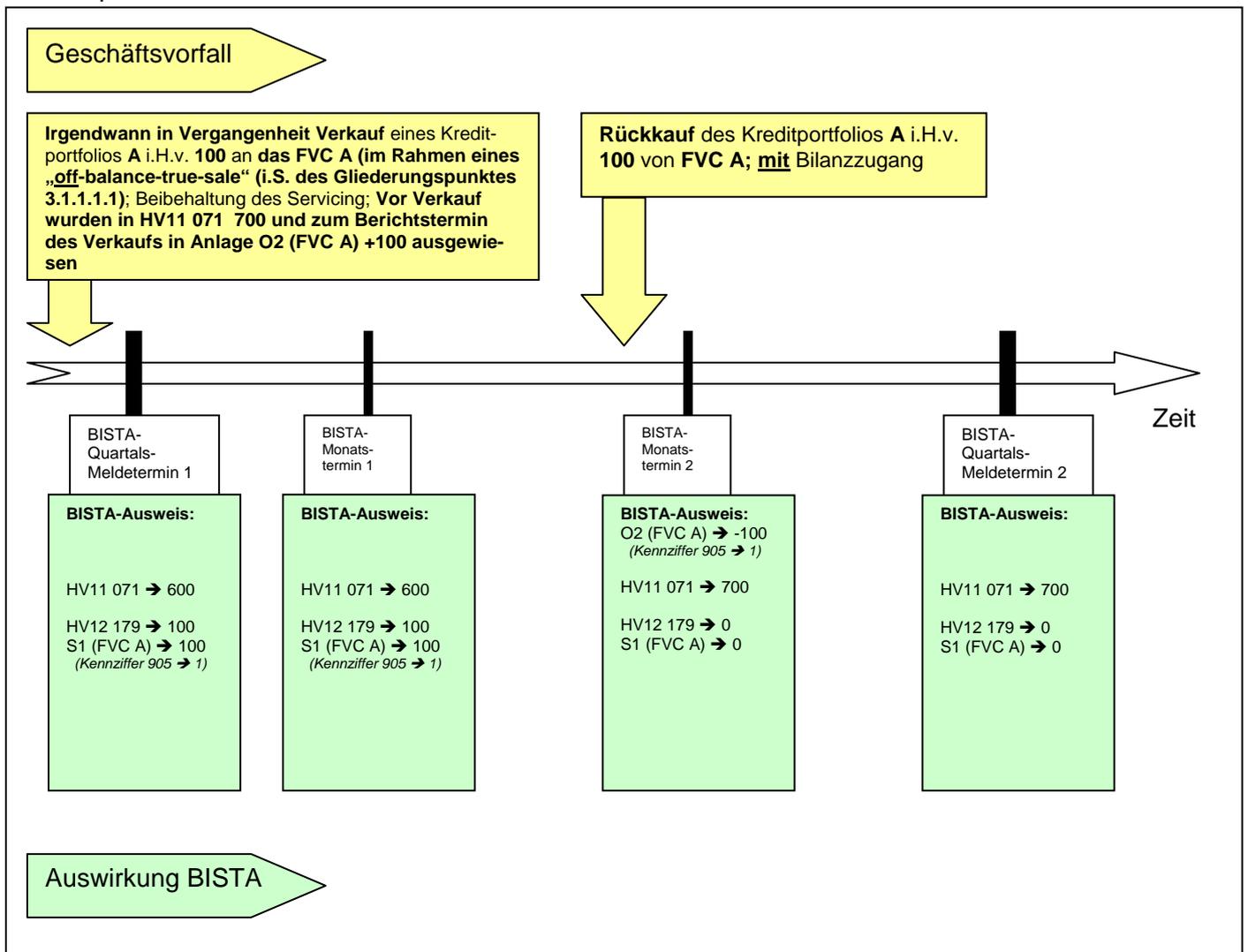
Die Bank (MFI) erwirbt ein Kreditportfolio von einem Nicht-MFI (z.B. einer Bank, die keinen MFI-Status<sup>11</sup> hat, einem FVC oder von einem sonstigen Nicht-MFI).

#### 3.2.1 Kreditportfoliokäufe von FVCs

##### 3.2.1.1 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (traditionelle Verbriefung)

##### 3.2.1.1.1 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „off-balance-true-sales“) und bei dem die Bank (MFI) noch das Servicing betreibt

Beispiel zu Punkt 3.2.1.1.1

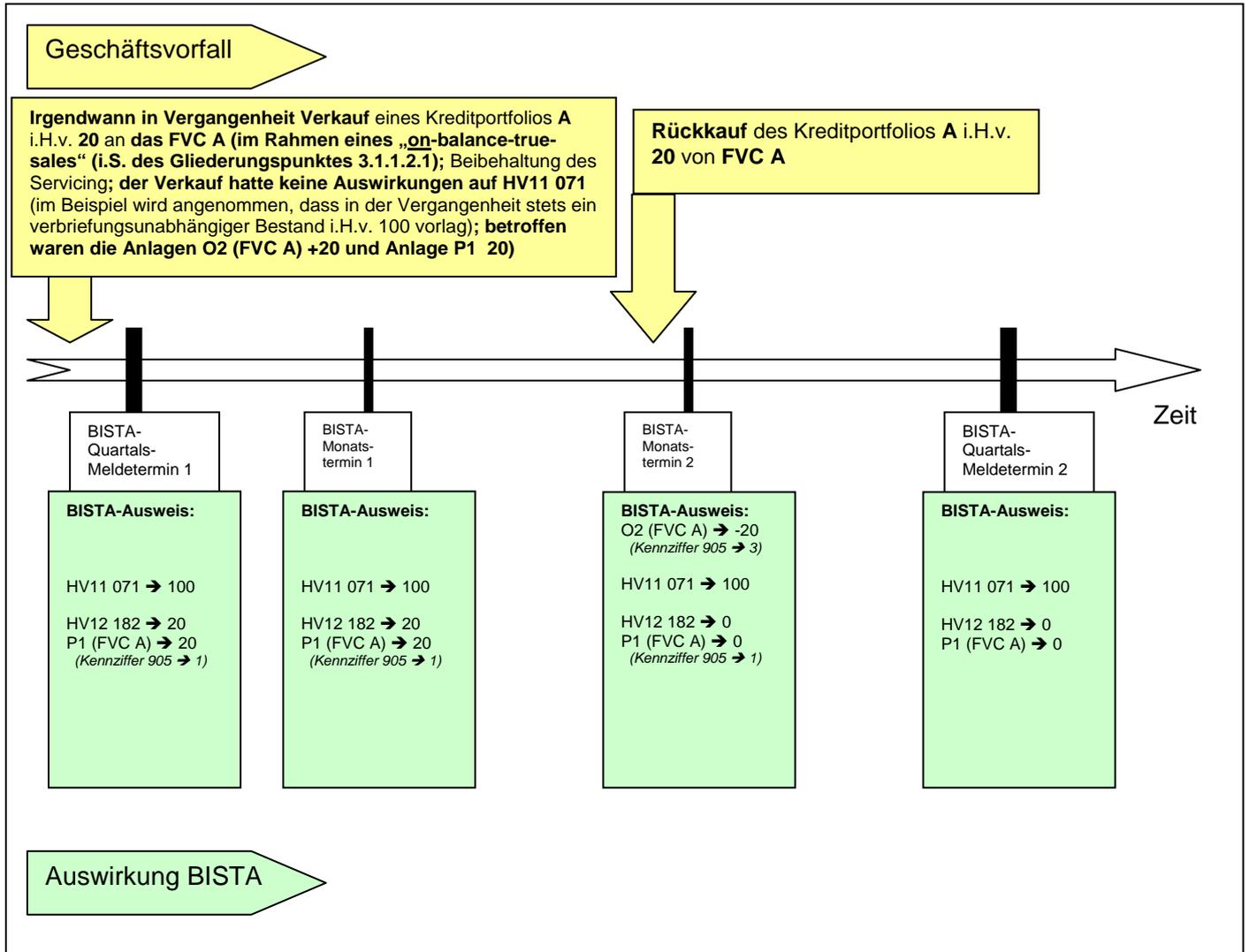


<sup>11</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

Anmerkung: Ein Rückkauf ist auch im Rahmen eines „**Clean-Up-Calls**“ denkbar; hier hat der Originator das Recht, die Transaktion nach Abschmelzen des Forderungspools auf einen Bruchteil der ursprünglichen Größe zu beenden.

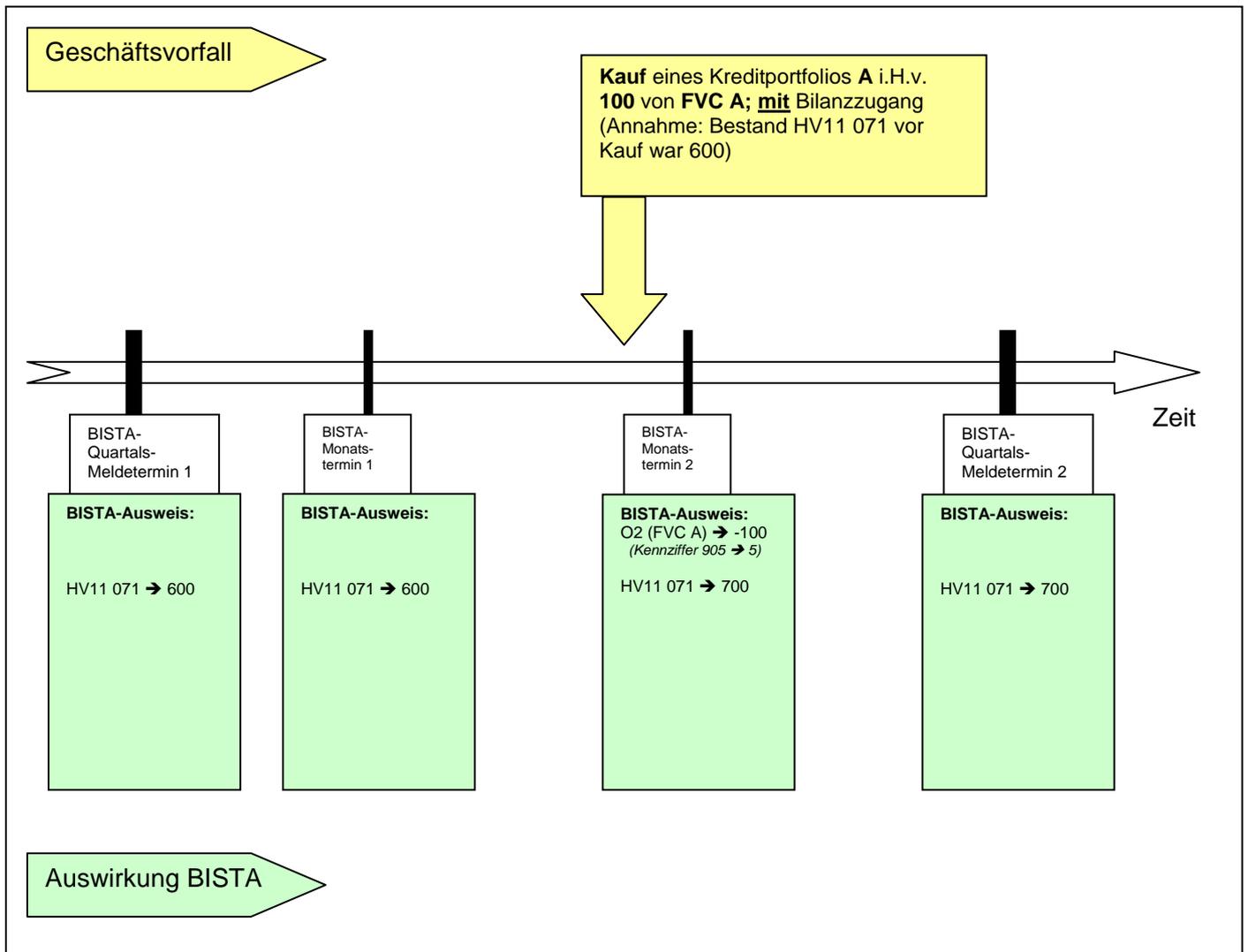
### 3.2.1.1.2 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „on-balance-true-sales“)

Beispiel zu Punkt 3.2.1.1.2



### 3.2.1.2 Alle sonstigen Konstellationen, bei denen die Bank (MFI) ein Kreditportfolio von einem FVC erwirbt

Beispiel zu Punkt 3.2.1.2:



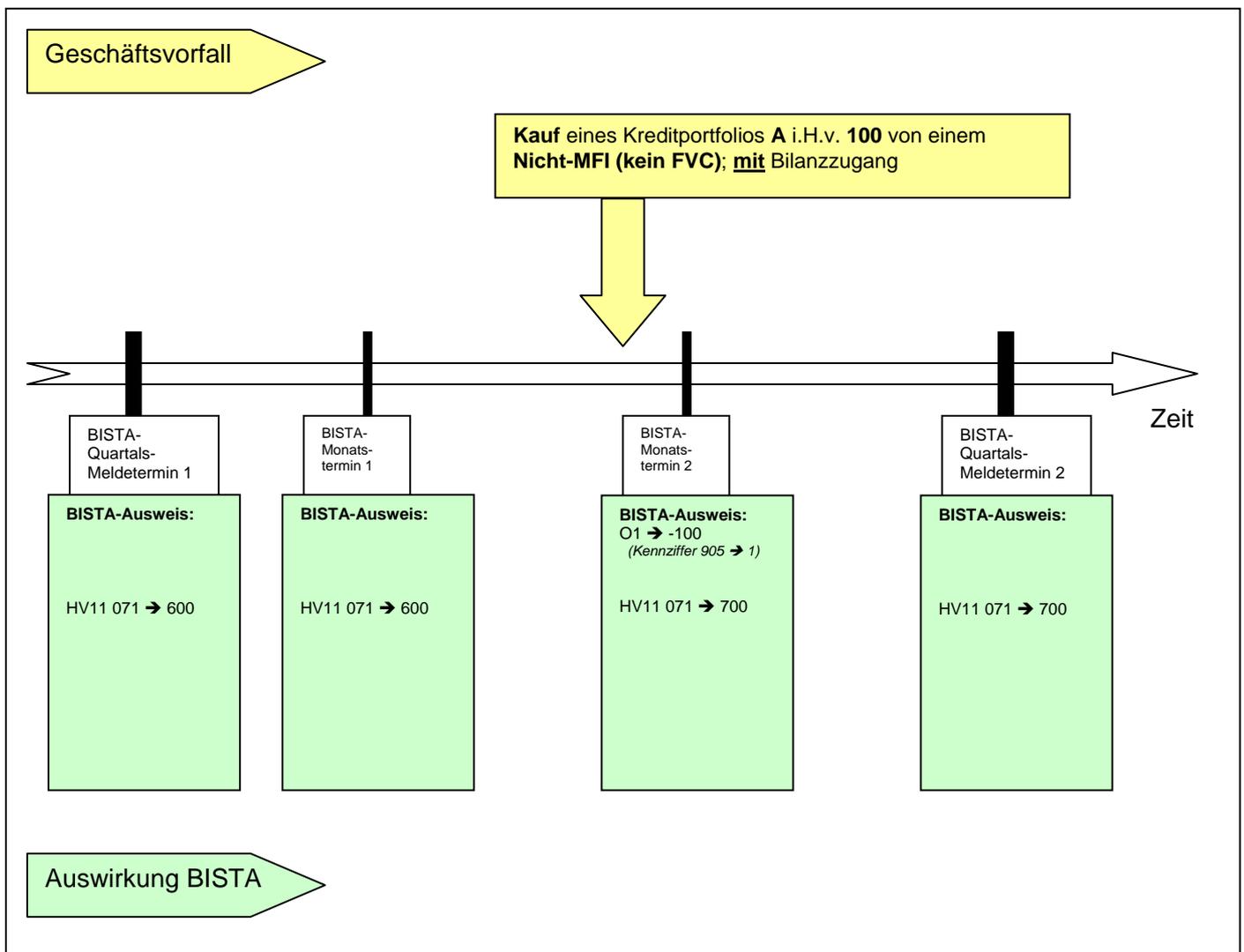
### 3.2.2 Kreditportfoliokäufe von sonstigen Nicht-MFIs, die keine FVCs sind

Die Bank (MFI) erwirbt ein Kreditportfolio von einem Nicht-MFI (das kein FVC ist).

#### 3.2.2.1 mit Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem sonstigen Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>12</sup> hat oder von einem sonstigen Nicht-MFI). Das gekaufte Kreditportfolio wird in der Bilanz aktiviert / eingebucht.

Beispiel zu Punkt 3.2.2.1:

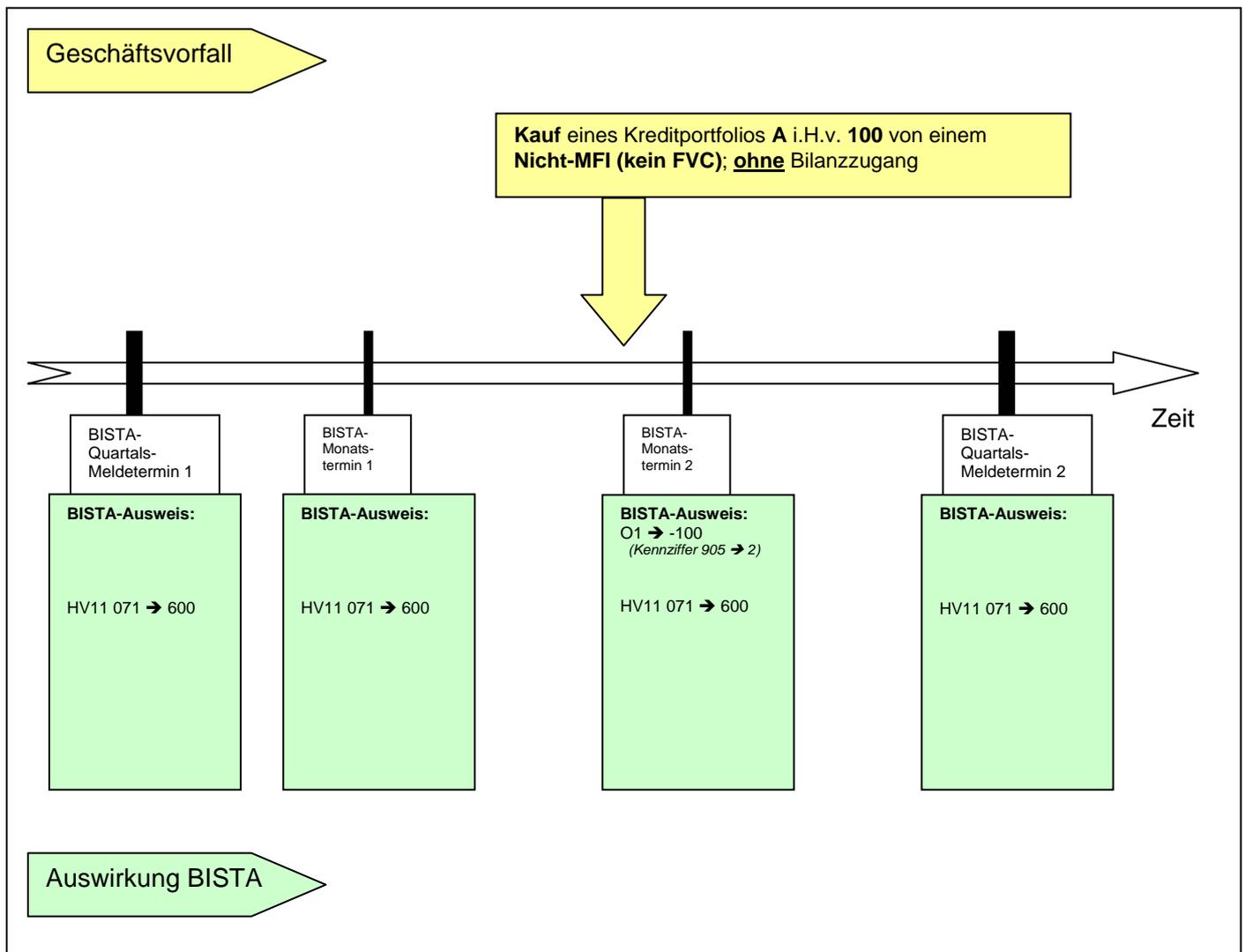


<sup>12</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

### 3.2.2.2 ohne Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem sonstigen Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status<sup>13</sup> hat oder von einem sonstigen Nicht-MFI). Das gekaufte Kreditportfolio wird nicht in der Bilanz aktiviert / eingebucht<sup>14</sup>.

Beispiel zu Punkt 3.2.2.2:



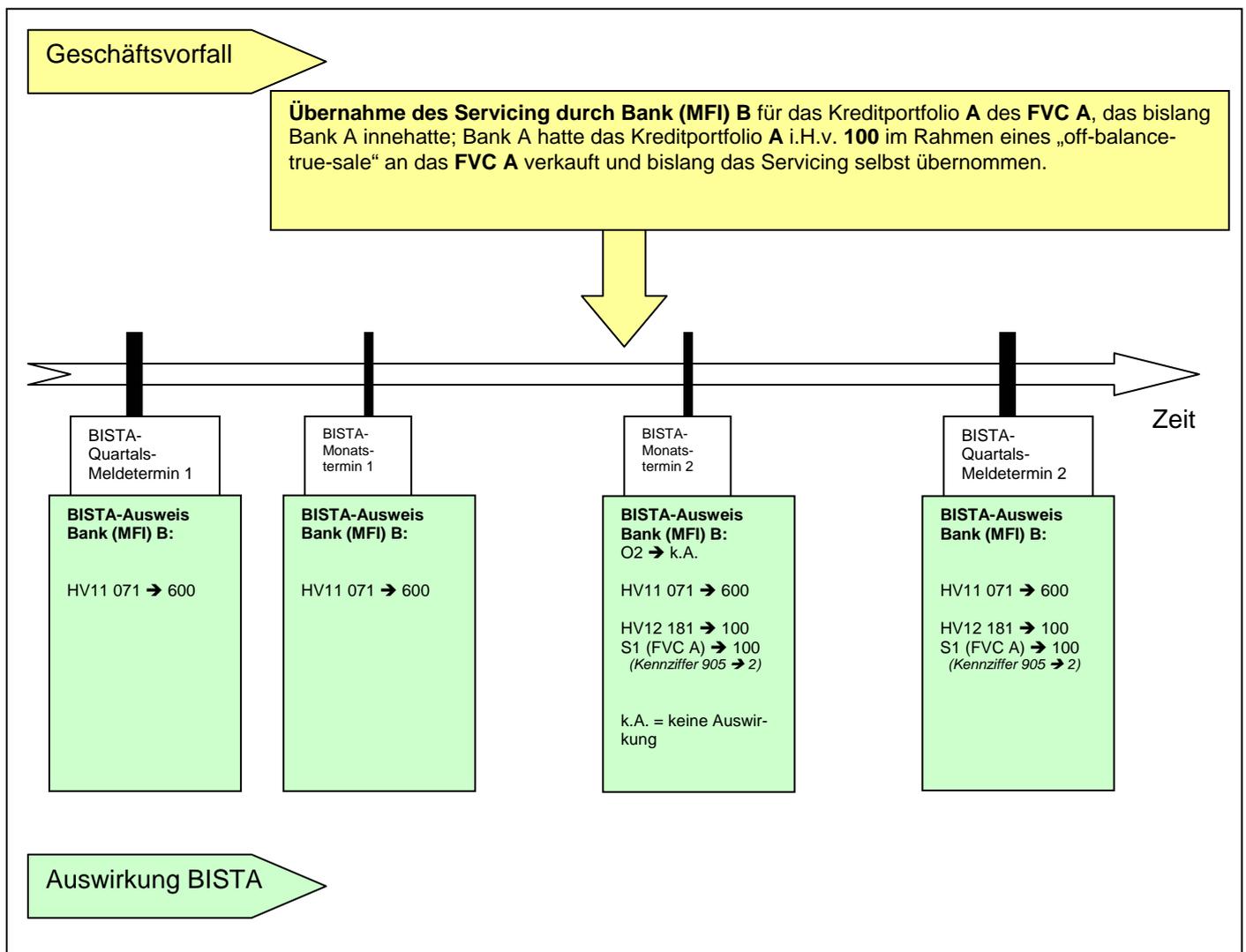
<sup>13</sup> z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

<sup>14</sup> Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass verkaufte (nicht verbrieft) Kreditforderungen weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen.

### 3.3 Reine Übernahme der Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank (MFI); Bank (MFI) ist weder Forderungsverkäufer („Originator“) noch Kreditportfolio-Käufer

Die **Bank (MFI) B** übernimmt das „Servicing“ für ein Kreditportfolio, das z.B. eine **andere Bank A an ein FVC A verkauft hat**; die Einbeziehung der nachfolgend betrachteten Bank (MFI) B beschränkt sich auf die Erbringung der Dienstleistung „Servicing“.

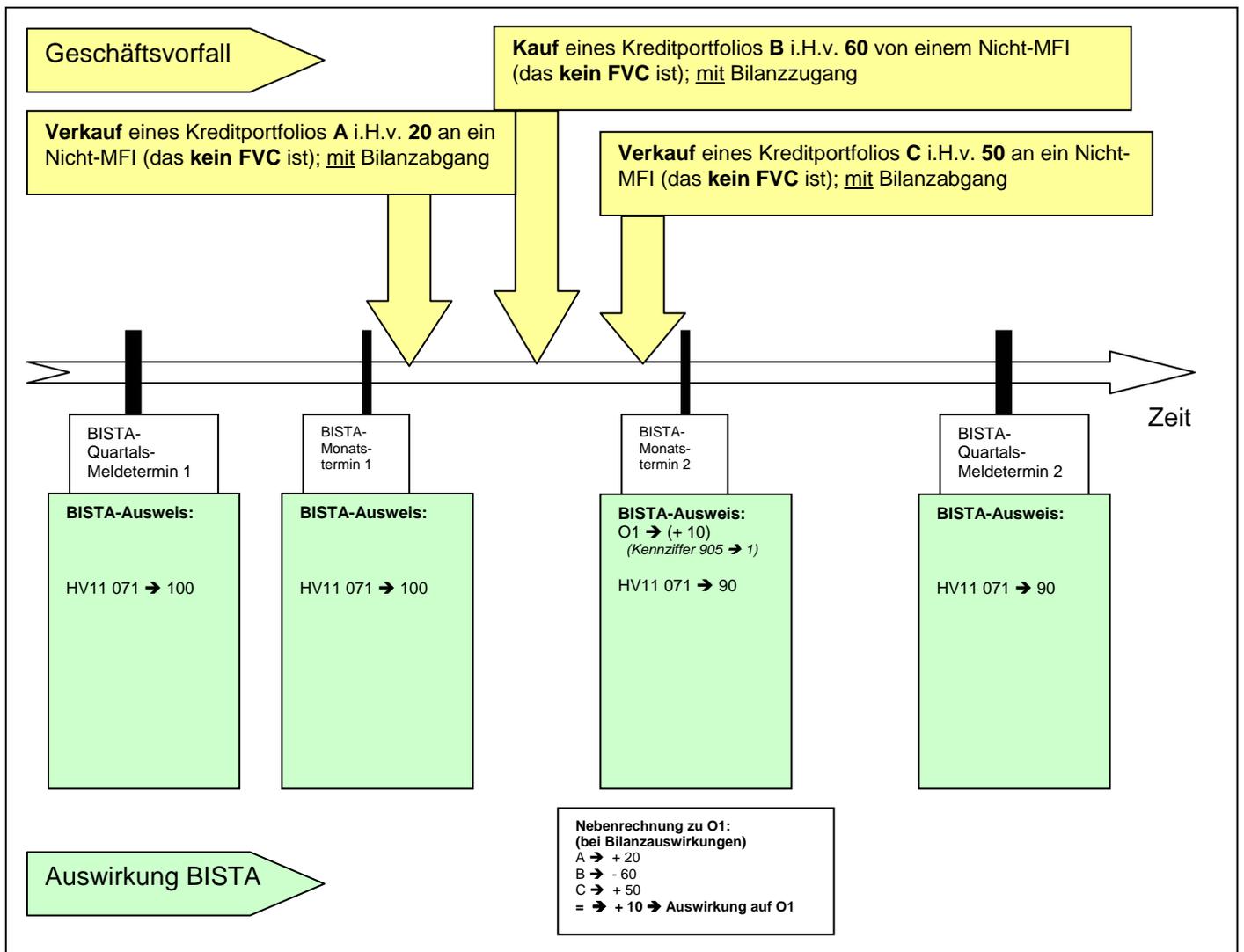
Beispiel zu Punkt 3.3:



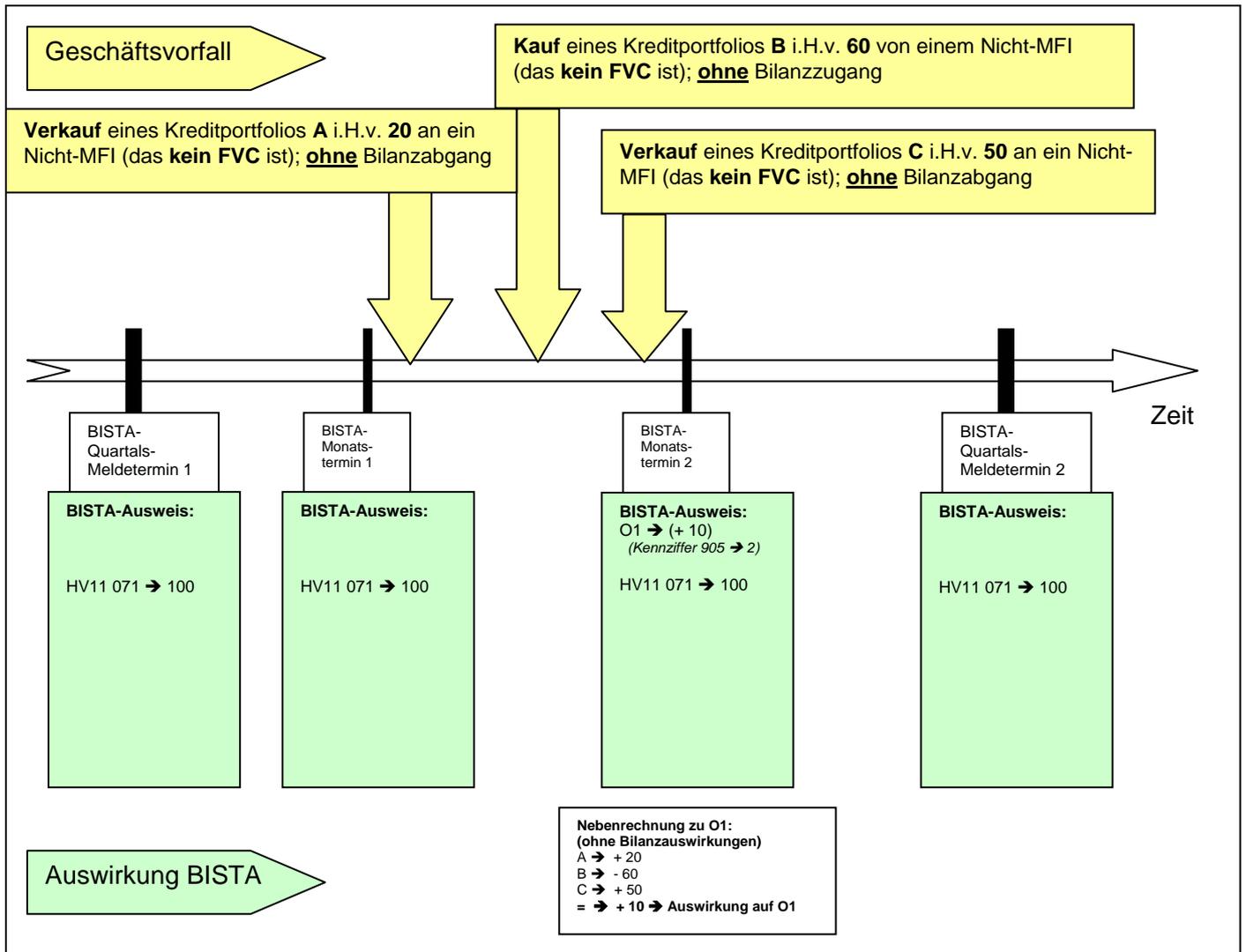
## 4 Weitere Beispiele

### 4.1 Kauf und Verkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen Nicht-MFIs (die keine FVCs sind) in einer Berichtsperiode

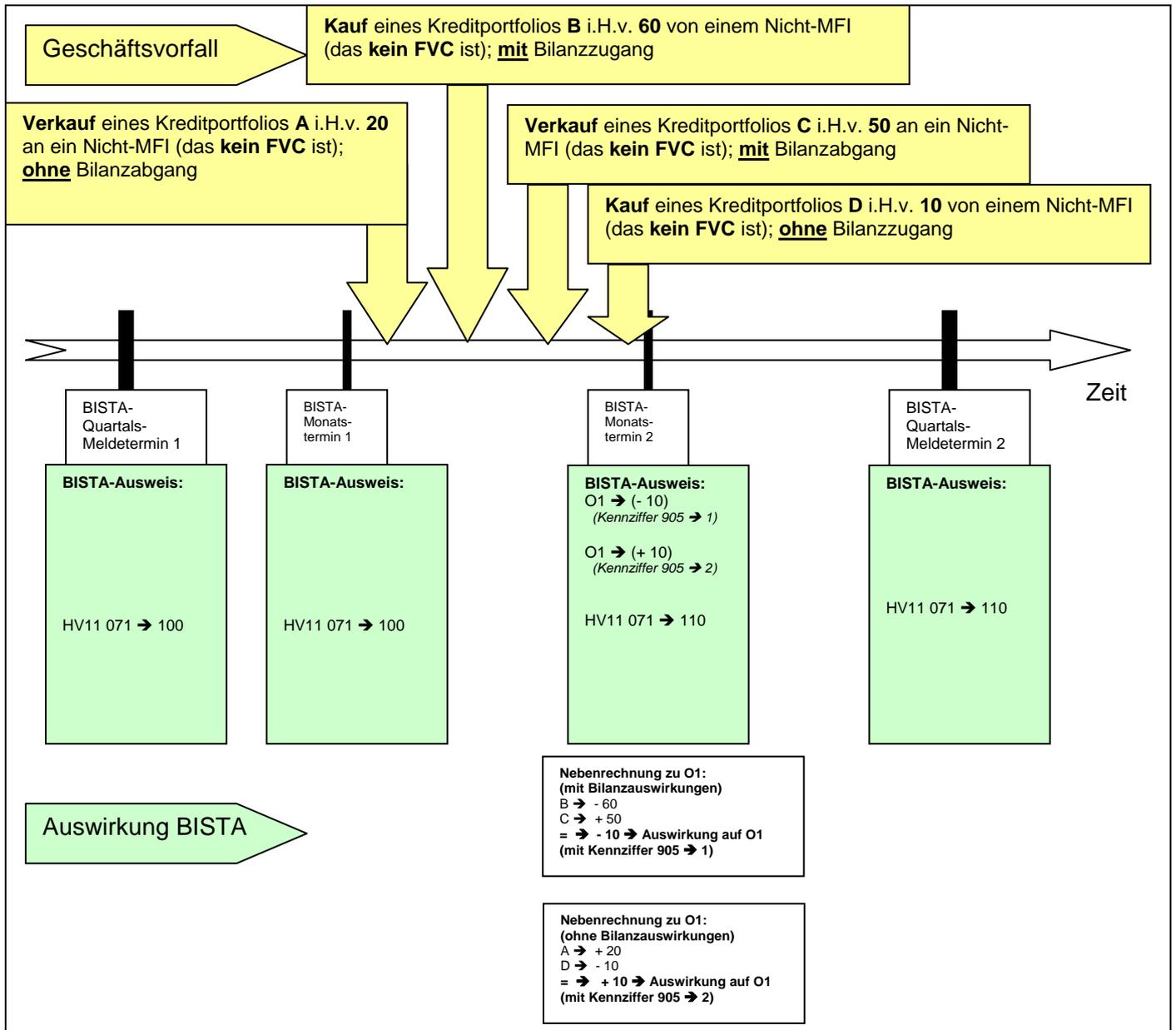
Beispiel A zu Punkt 4.1:



Beispiel B zu Punkt 4.1:

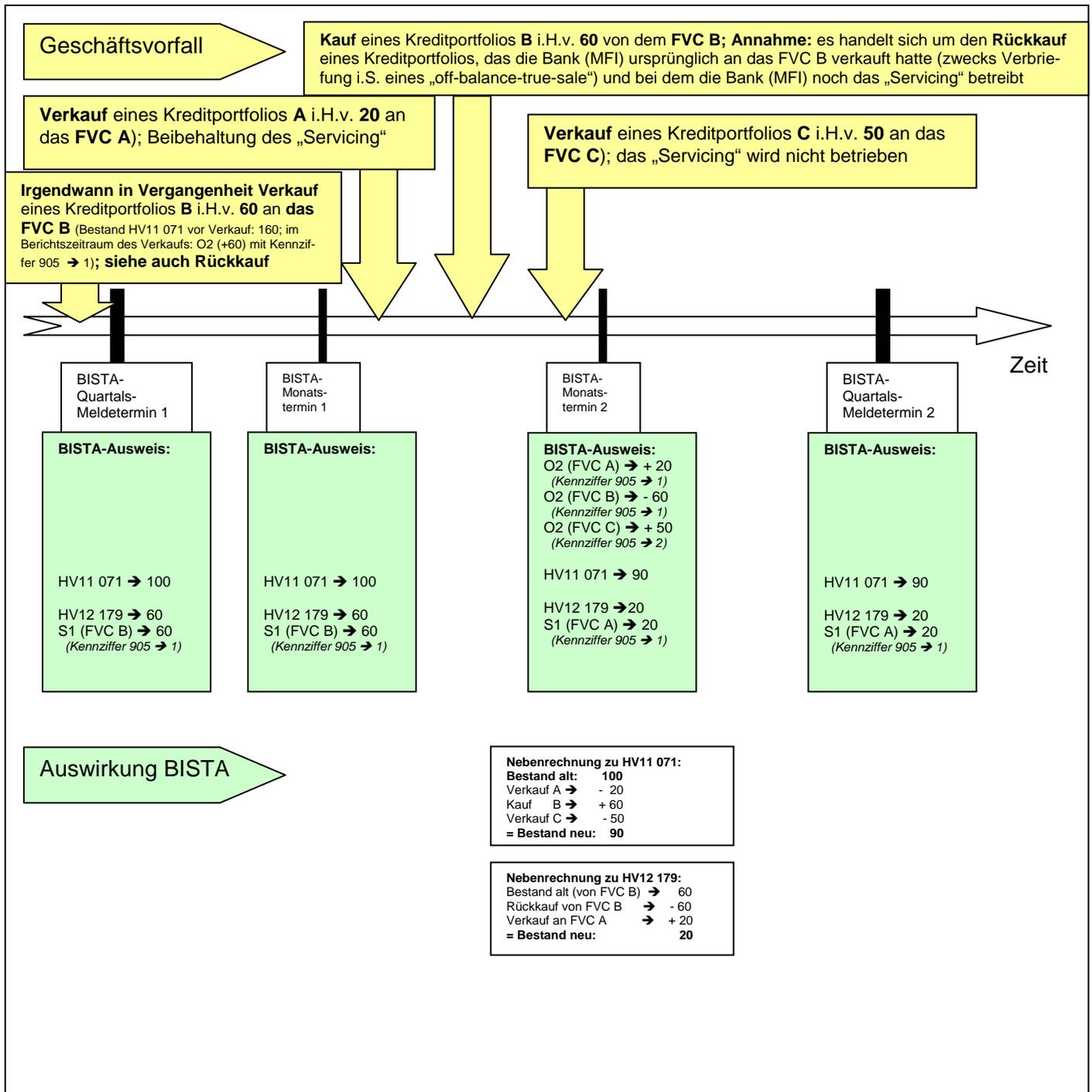


Beispiel C zu Punkt 4.1:



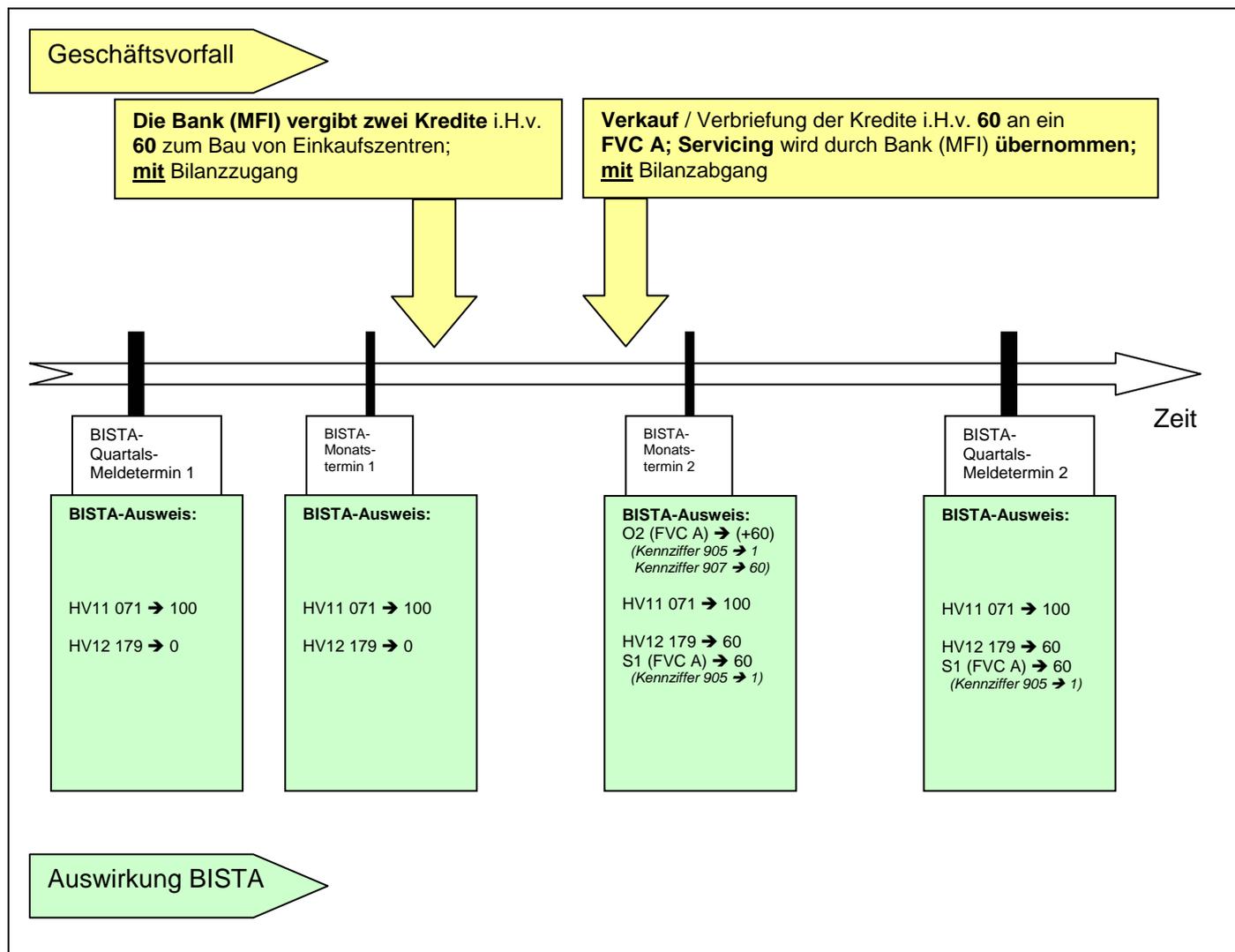
## 4.2 Verbriefung („off-balance-true-sale“) und Rückkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen FVCs

Beispiel zu Punkt 4.2:



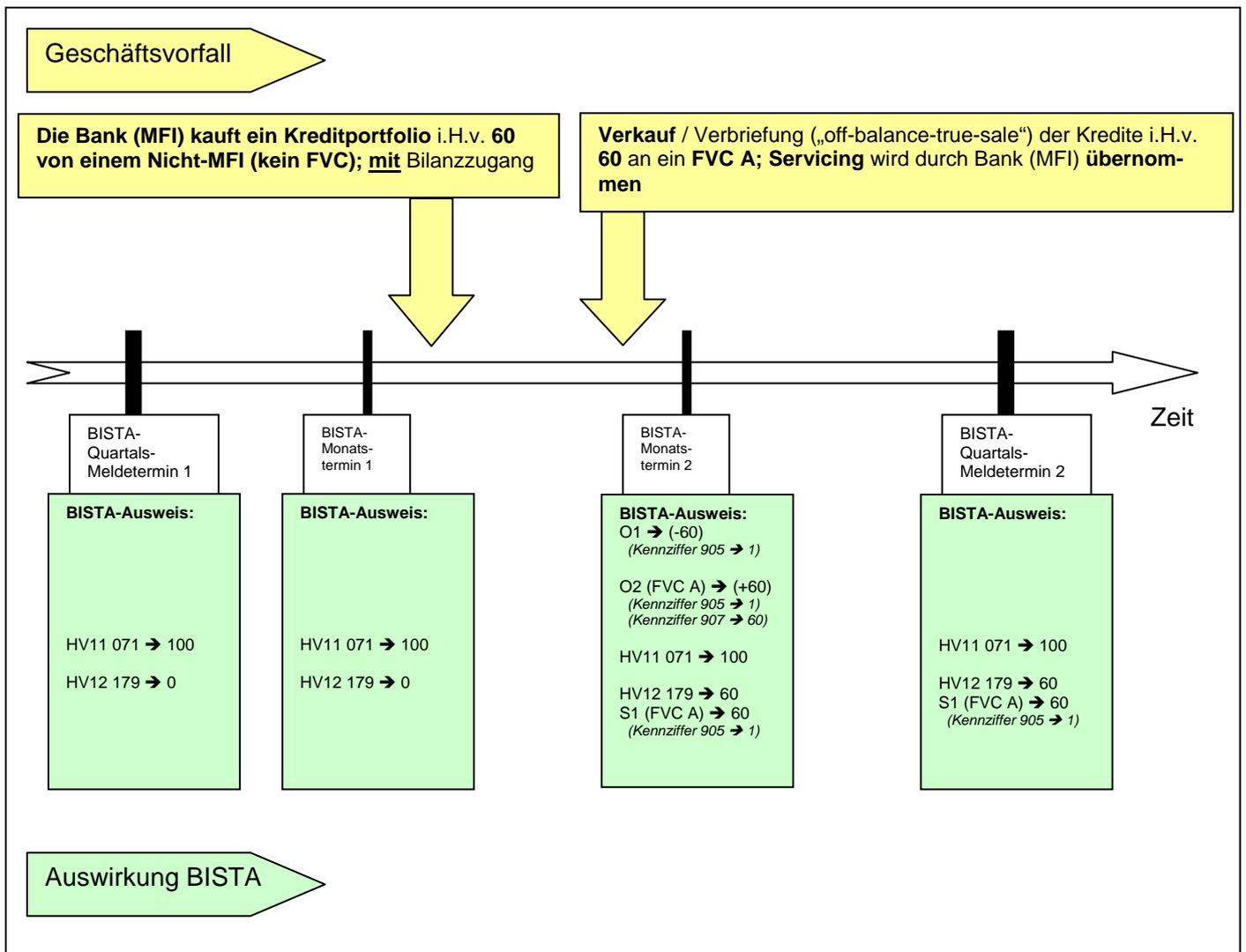
**4.3 Kreditvergabe durch die Bank (MFI) und die anschließende Verbriefung („off-balance-true-sale“) finden innerhalb einer Berichtsperiode statt; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag bereits nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten**

Beispiel zu Punkt 4.3



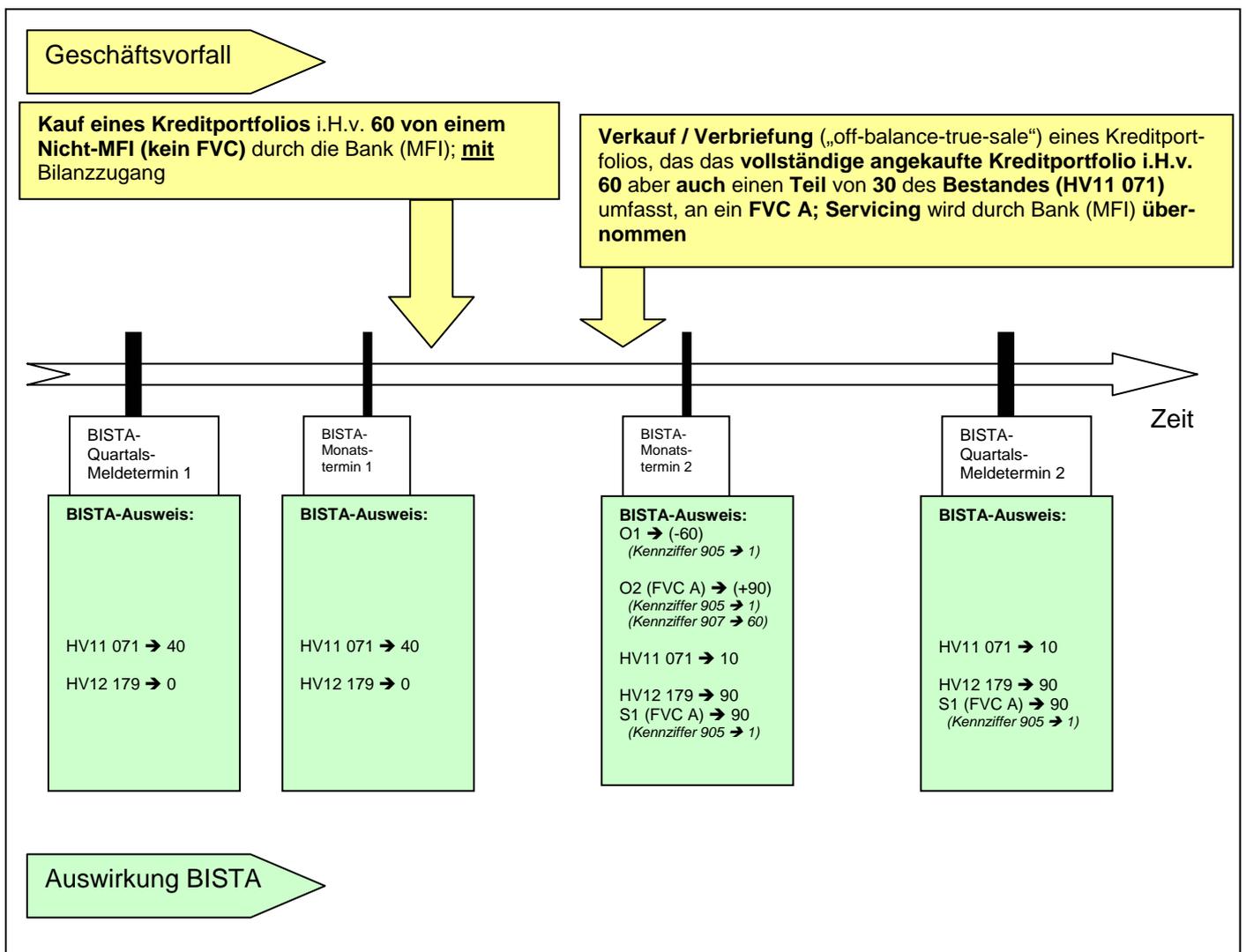
**4.4 Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC und verbrieft („off-balance-true-sale“) es noch im Ankaufsmonat; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt.**

Beispiel zu Punkt 4.4:



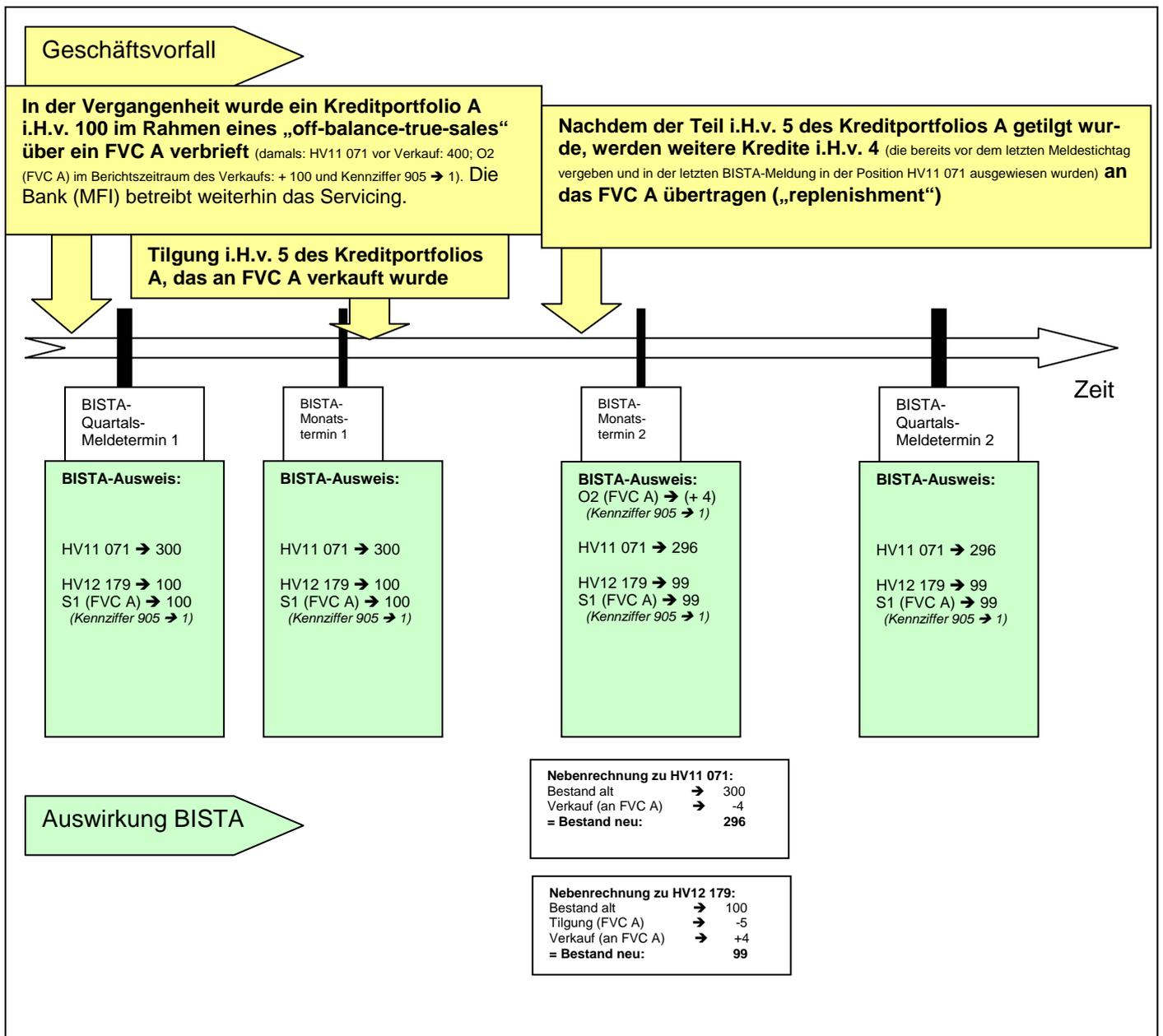
**4.5 Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC an und führt noch im Ankaufsmonat eine Verbriefung („off-balance-true-sale“) durch; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. Das verbriefte Kreditportfolio umfasst neben dem angekauften Kreditportfolio auch Teile des in der letzten BISTA-Meldung ausgewiesenen HV11 071-Bestandes.**

Beispiel zu Punkt 4.5:



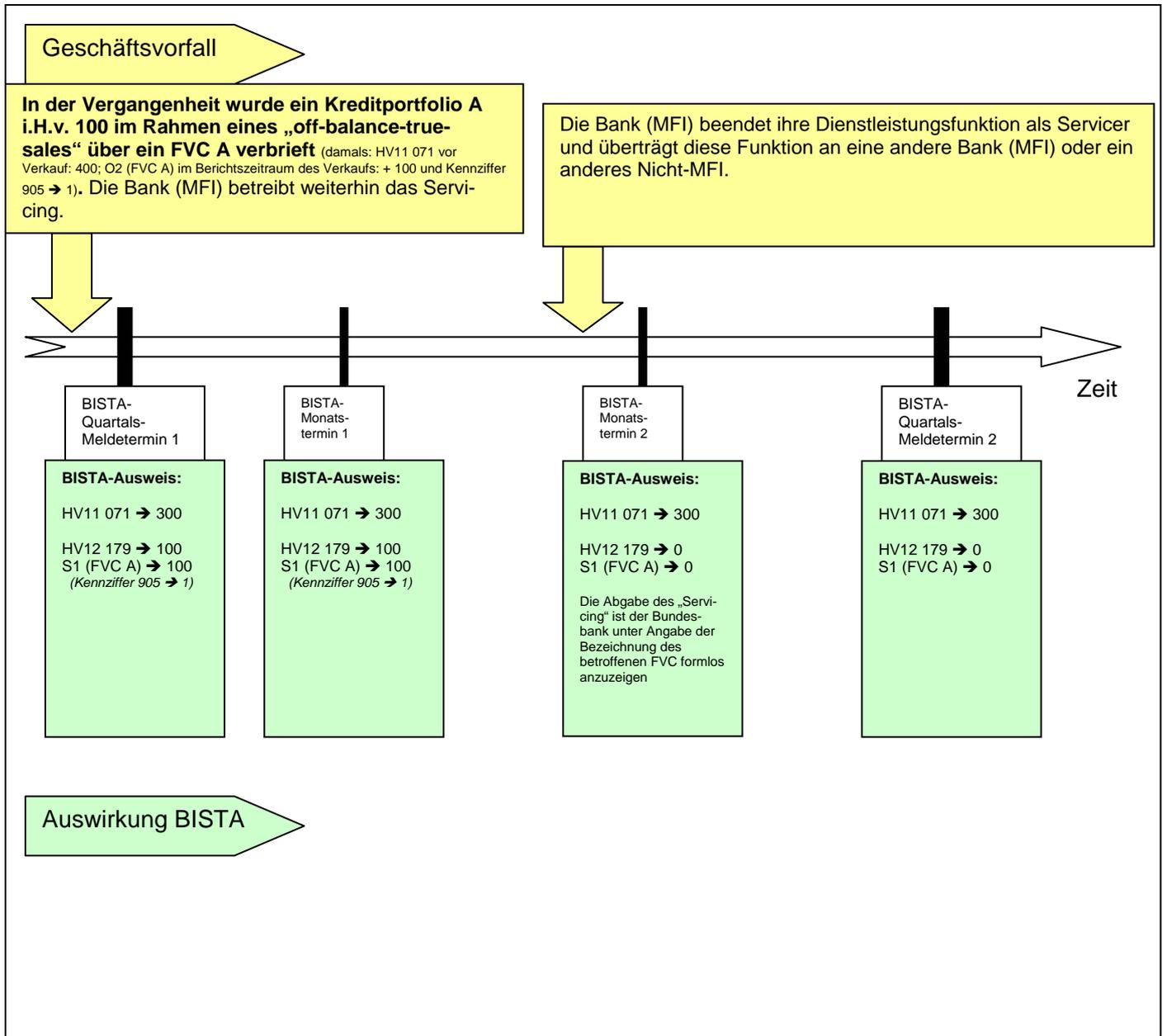
**4.6 „Wiederauffüllungs- („Replenishment“) Periode“ bei einer „Off-balance-true-sale“-Verbriefung, bei der die Bank (MFI) als Originator das „Servicing“ übernimmt**

Beispiel zu Punkt 4.6:



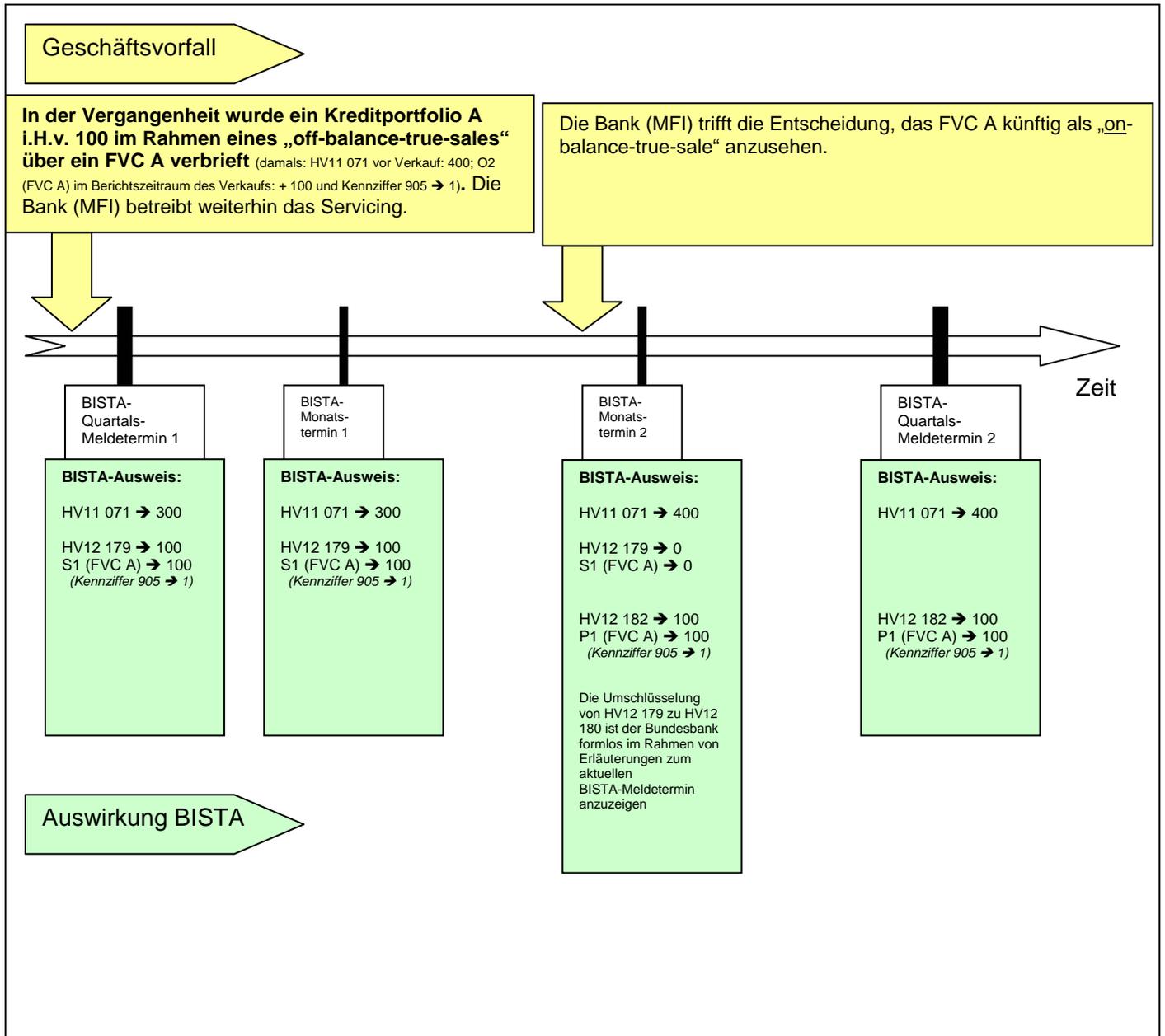
#### 4.7 Abgabe der Dienstleistungsfunktion „Servicing“ bei einer „off-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion durch die Bank (MFI)

Beispiel zu Punkt 4.7:



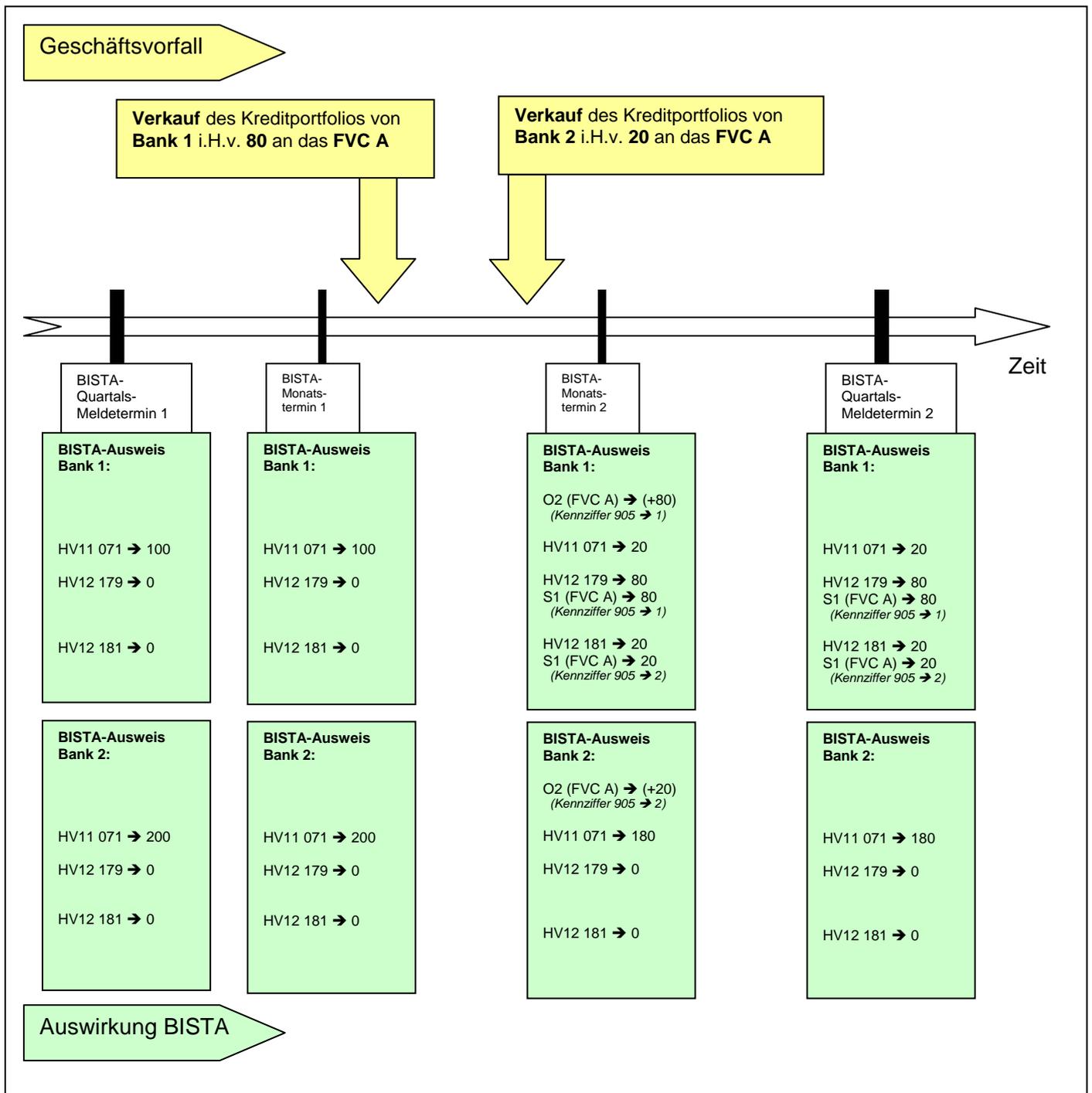
**4.8 Die Bank (MFI) betreibt das „Servicing“ für ein von ihr in der Vergangenheit verbrieftes Kreditportfolio. Die Bank (MFI) klassifiziert die Transaktion zu-nächst als „off-balance-true-sale“; zu einem späteren Zeitpunkt wird die Entscheidung getroffen, die Verbriefungstransaktion bilanztechnisch als „on-balance-true-sale“ auszuweisen.**

Beispiel zu Punkt 4.8:



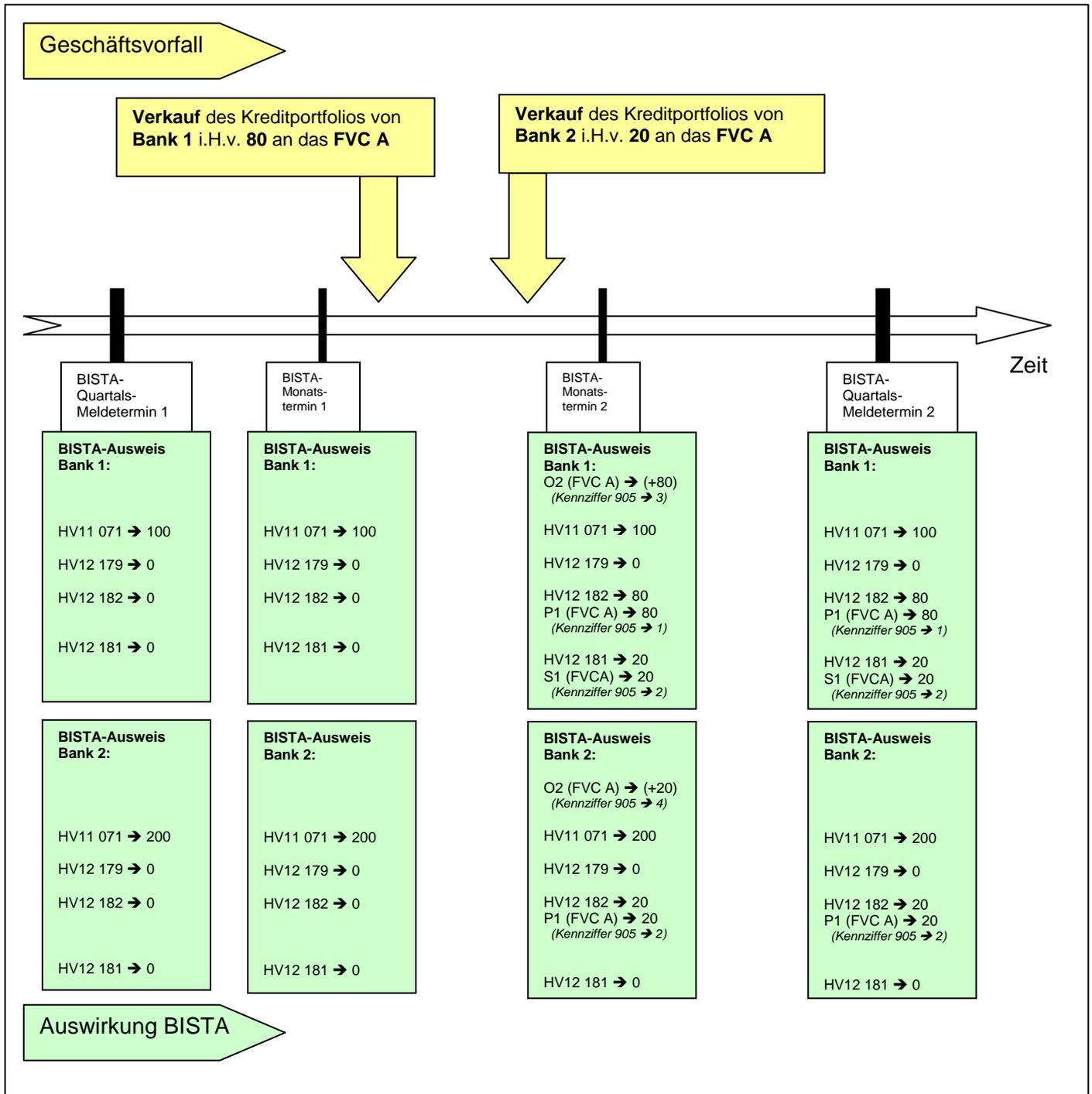
#### 4.9 „Off-balance-true-sales“, bei denen das verbriefte Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht

Zwei Banken (MFIs) (Bank 1 und Bank 2) verkaufen im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) mit Bilanzabgang jeweils ein Kreditportfolio an das FVC A (Name z.B. „Bundesbank 2009-1 GmbH“); bilanztechnisch buchen beide Banken ihr Kreditportfolio aus; die Höhe des Gesamtportfolios beträgt 100 (80+20). Die Bank 1 betreibt das Servicing.



#### 4.10 „On-balance-true-sales“, bei denen das verbriefte Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht

Zwei Banken (MFIs) (Bank 1 und Bank 2) verkaufen im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) ohne Bilanzabgang jeweils ein Kreditportfolio an das FVC A (Name z.B. „Bundesbank 2009-1 GmbH“); bilanztechnisch buchen beide Banken ihr Kreditportfolio nicht aus; die Höhe des Gesamtportfolios beträgt 100 (80+20). Die Bank 1 betreibt das Servicing.



#### 5 Aktuelle Entwürfe des BISTA-Hauptvordrucks HV12 und der BISTA-Anlagen O1, O2, P1 und S1

# Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

5. Entwurf vom 19.06.2009

Banknummer	Prüfziffer

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Hauptvordruck Blatt 2

## Zusatzangaben zu Aktiva

- Stand am Monatsende in Tsd Euro -

HV12

in Position 010 enthalten:

011	inländische gesetzliche Zahlungsmittel	011	_____
048	auf D - Mark lautende Zahlungsmittel	048	_____
049	Leerposition	049	_____
058	Leerposition	058	_____
059	Leerposition	059	_____

in Position 060 enthalten:

700	Aktivischer Handelsbestand	700	_____
-----	----------------------------	-----	-------

in Position 070 enthalten:

701	Aktivischer Handelsbestand	701	_____
-----	----------------------------	-----	-------

in Position 080 enthalten:

702	Aktivischer Handelsbestand	702	_____
-----	----------------------------	-----	-------

in Position 081 enthalten:

079	Schuldverschreibungen der EZB	079	_____
-----	-------------------------------	-----	-------

in Position 082 enthalten:

084	variabel verzinsliche Anleihen <sup>1)</sup>	084	_____
085	Null - Kupon - Anleihen <sup>1) 2)</sup>	085	_____
086	Fremdwährungsanleihen <sup>1) 3)</sup>	086	_____
087	Leerposition	087	_____

zu Position 083:

088	Leerposition	088	_____
089	Leerposition	089	_____

in Position 090 enthalten:

703	Aktivischer Handelsbestand	703	_____
-----	----------------------------	-----	-------

zu den Positionen 100 und 110:

101	Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)	101	_____
-----	--	-----	-------

in Position 130 enthalten:

131	Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen	131	_____
-----	--	-----	-------

zu Position 160:

161	Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile	161	_____
-----	--	-----	-------

in Position 180 enthalten:

196	Aktivische Handelsbestandspositionen	196	_____
202	Leerposition	202	_____
203	Leerposition	203	_____
204	Leerposition	204	_____
205	Leerposition	205	_____

(HV12) 06.2009

in Position 176 enthalten:

177	Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte "initial margins" und "variation margins")	177	_____
178	Aufgelaufene Zinsen auf Kredite	178	_____
183	Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere	183	_____
184	Aktivischer Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter HV11 173 ausgewiesen)	184	_____
185	Steuervorauszahlungen	185	_____
186	Aktivische Marktwerte von Derivaten des Handelsbestands (sofern nicht unter HV12 177 oder als verbrieft - Optionscheine unter E2-100.04 ausgewiesen) - Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	186	_____
187	Währungsausgleichsposten (Unterschiedsbeträge, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf - Fremdwährung lautenden Aktiv- und Passivposten in Euro ergeben)	187	_____
188	Leerposition	188	_____
189	Leerposition	189	_____
190	Leerposition	190	_____

Zusatzangaben (außerbilanzielle und sonstige)

<b>Verbriefung</b>			
179	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist.	179	_____
181	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.	181	_____
182	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.	182	_____
200	Leerposition	200	_____
201	Leerposition	201	_____
<b>Sonstiges</b>			
197	Leerposition	197	_____
206	Leerposition	206	_____
207	Leerposition	207	_____
208	Leerposition	208	_____
209	Leerposition	209	_____

im Berichtsmonat:

191	Belastungen auf Konten von Nichtbanken <sup>4)</sup>		
	(ohne Barverkehr)	191	_____
	Zu Protest gegebene Wechsel		
192	Stückzahl	192	_____
193	Betrag	193	_____
	Nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)		
194	Stückzahl	194	_____
195	Betrag	195	_____

Abstimmsumme (Summe aller Anwahlpositionen)

		901	_____
--	--	-----	-------

- 1) Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen oder Null - Kupon - Anleihen sind zusätzlich in Position 086 zu erfassen
- 2) Buchwert
- 3) Siehe auch Fußnote 5 der Anlage F1
- 4) Nicht von Bausparkassen auszufüllen

5. Entwurf vom 19.06.2009

**Forderungsverkäufe und -käufe an/von Nicht-MFIs  
(die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum**  
**Monatliche Meldepflicht**

Meldeschema wird aus Gründen der Lesbarkeit ins Querformat gesetzt und in 2 Blätter aufgeteilt (Blatt 1: Zeilen bis 300; Blatt 2: Zeilen größer als 300 bis 850)

Banknummer  Prüfziffer

Name

Ort

**Forderungsverkäufe und -käufe an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status (sonstige Geschäftspartner), die keine Verbriefungstransaktionen betreffen <sup>1)</sup> - Aggregierter Saldo - angekauften Kredite bzw. Kreditportfolien, die keiner von einer Verbriefungszweckgesellschaft durchgeführten "traditionellen" Verbriefungstransaktion (True-Sale) zugrunde liegen. <sup>2)</sup>**

905 Auswirkungen auf die Bilanz <sup>2)</sup>	Kennziffer
---	------------

		- Beträge in Tsd Euro -				
		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
Schuldner		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>6)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Nichtbanken</b>						
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	<b>Summe Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	<b>Summe Privatpersonen <sup>2)</sup> (121 bis 123)</b>	<b>120</b>				
	davon: Konsumentenkredite <sup>3)</sup>	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>4)</sup>	125				
	davon: sonstige Kredite <sup>5)</sup>	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	<b>Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>				
	Inländische öffentliche Haushalte	200				
	darunter: Bund	210				
	<b>Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>				
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
	<b>Summe Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>				
	Privatpersonen (421 bis 423) <sup>2)</sup>	420				
	davon: Konsumentenkredite <sup>3)</sup>	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>4)</sup>	422				
	davon: sonstige Kredite <sup>5)</sup>	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	<b>Summe Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	<b>400</b>				
	öffentliche Haushalte	500				
	darunter Zentralregierungen	510				
	<b>Summe Nichtbanken mit Sitz in Ländern der EWU (400 + 500)</b>	<b>600</b>				
	<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	<b>650</b>				
	<b>Summe Ausländische Nichtbanken ( 600 + 650)</b>	<b>700</b>				
	<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	<b>750</b>				
	<b>Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>	<b>800</b>				
	<b>Summe (750 + 800)</b>	<b>850</b>				

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

4) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

5) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

6) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition O1 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.

7) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW-RS-HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung. Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankensystematik Richtlinien und Kundensystematik

5. Entwurf vom 19.06.2009

Banknummer	Prüfziffer

**"Traditionelle" Verbriefungen im Berichtszeitraum**  
**Monatliche Meldepflicht**

Name \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe ("traditionelle Verbriefungen"), die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen; Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren 1). Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen. 2)

Meldeschema wird aus Gründen der Lesbarkeit ins Querformat gesetzt und in 2 Blätter aufgeteilt (Blatt 1: Zeilen bis 300; Blatt 2: Zeilen größer als 300 bis 850)

Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Angaben zur Verbriefungstransaktion		
901	Bankinterne Kenn-Nummer	
902	Name / Firma	
903	Adresse (Str., Nr, PLZ, Ort bzw. Postfach, PLZ, Ort)	
904	Sitzland (ISO-Code) <sup>9)</sup>	
905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing <sup>3)</sup>	Kennziffer
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition <sup>3)</sup>	Kennziffer
907	Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vortermins enthalten war <sup>3)</sup>	Betrag (TEURO)

		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)
Schuldner		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>5)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Nichtbanken</b>						
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	<b>Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	<b>Summe Privatpersonen<sup>4)</sup> (121 bis 123)</b>	<b>120</b>				
	davon: Konsumentenkredite <sup>5)</sup>	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>6)</sup>	125				
	davon: sonstige Kredite <sup>7)</sup>	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	<b>Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>				
	Inländische öffentliche Haushalte	200				
	darunter: Bund	210				
	<b>Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>				
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
	<b>Summe Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>				
	Privatpersonen (421 bis 423) <sup>4)</sup>	420				
	davon: Konsumentenkredite <sup>5)</sup>	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>6)</sup>	422				
	davon: sonstige Kredite <sup>7)</sup>	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	<b>Summe Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	<b>400</b>				
	öffentliche Haushalte	500				
	darunter Zentralregierungen	510				
	<b>Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)</b>	<b>600</b>				
	<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	<b>650</b>				
	<b>Summe Ausländische Nichtbanken ( 600 + 650)</b>	<b>700</b>				
	<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	<b>750</b>				
	<b>Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>	<b>800</b>				
	<b>Summe (750 + 800)</b>	<b>850</b>				

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Rückkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.  
 2) Transaktionen, bei denen die Bank (MFJ) lediglich die Dienstleistung "Servicing" übernommen hat (ohne ihre zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer ("Originator") oder Forderungskäufer) sind nur auf der Anlage S1 auszuweisen.  
 3) gemäß Stellungnahme des Instituts des Wirtschaftsprüfers (IDW) zur Rechnungslegung "IDW-RG-NFA-E" oder einer vergleichbaren Regelung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik  
 4) Einschließlich Einzelkaufleute  
 5) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
 6) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
 7) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.  
 8) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit und Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition O2 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.  
 9) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Verzeichnis der Länder

Monatliche Bilanzstatistik

5. Entwurf vom 19.06.2009

Stand Ende

Anlage P1

Banknummer  Prüfziffer

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände)  
Monatliche Meldepflicht

Meldeschema wird aus Gründen der Lesbarkeit ins Querformat gesetzt und in 2 Blätter aufgeteilt (Blatt 1: Zeilen bis 300; Blatt 2: Zeilen größer als 300 bis 850)

Name

Ort

Bestände aus einer "traditionellen Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang<sup>1)</sup> aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)  
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage P1 zu erstellen

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Adresse (Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort bzw. Postfach, Postleitzahl, Ort)			
904	Sitzland (ISO-Code) <sup>7)</sup>			
905	Servicing <sup>8)</sup>		Kennziffer	
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition <sup>8)</sup>		Kennziffer	

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>2)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Nichtbanken</b>						
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	<b>Summe Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	<b>Summe Privatpersonen<sup>3)</sup> (121 bis 123)</b>	<b>120</b>				
	davon: Konsumentenkredite <sup>4)</sup>	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>5)</sup>	125				
	davon: sonstige Kredite <sup>6)</sup>	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	<b>Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>				
	Inländische öffentliche Haushalte	200				
	darunter: Bund	210				
	<b>Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>				
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
	<b>Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>				
	Privatpersonen (421 bis 423) <sup>3)</sup>	420				
	davon: Konsumentenkredite <sup>4)</sup>	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>5)</sup>	422				
	davon: sonstige Kredite <sup>6)</sup>	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	<b>Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	<b>400</b>				
	öffentliche Haushalte	500				
	darunter Zentralregierungen	510				
	<b>Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)</b>	<b>600</b>				
	<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	<b>650</b>				
	<b>Summe Ausländische Nichtbanken ( 600 + 650)</b>	<b>700</b>				
	<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	<b>750</b>				
	<b>Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>	<b>800</b>				
	<b>Summe (750 + 800)</b>	<b>850</b>				

1) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung  
 2) Die definitorische Laufzeitbegrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition P1 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.  
 3) Einschließlich Einzelkaufleute  
 4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.  
 7) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundenstatistik, Verzeichnis der Länder  
 8) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundenstatistik  
 (P1) 06.2009

5. Entwurf vom 19.06.2009

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände)  
Monatliche Meldepflicht

Meldeschema wird aus Gründen der Lesbarkeit ins Querformat gesetzt und in 2 Blätter aufgeteilt (Blatt 1: Zeilen bis 300; Blatt 2: Zeilen größer als 300 bis 850)

Banknummer  Prüfziffer

<input type="text"/>									
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Name

Ort

Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten ("Servicing")  
(sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)  
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1 zu erstellen

Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Adresse (Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort bzw. Postfach, Postleitzahl, Ort)
904	Sitzland (ISO-Code) <sup>7)</sup>
905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing <sup>8)</sup>
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition <sup>9)</sup>

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>2)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Nichtbanken</b>						
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
Leerposition	111					
Versicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
<b>Summe Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
<b>Summe Privatpersonen<sup>3)</sup> (121 bis 123)</b>	<b>120</b>					
davon: Konsumentenkredite <sup>4)</sup>	124					
davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>5)</sup>	125					
davon: sonstige Kredite <sup>6)</sup>	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>7)</sup>	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
<b>Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>					
Inländische öffentliche Haushalte	200					
darunter: Bund	210					
<b>Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>					
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
Leerposition	411					
Versicherungsunternehmen	412					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
<b>Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>					
Privatpersonen (421 bis 423) <sup>3)</sup>	420					
davon: Konsumentenkredite <sup>4)</sup>	421					
davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>5)</sup>	422					
davon: sonstige Kredite <sup>6)</sup>	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>7)</sup>	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>8)</sup>	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck	430					
<b>Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	<b>400</b>					
öffentliche Haushalte	500					
darunter Zentralregierungen	510					
<b>Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)</b>	<b>600</b>					
<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	<b>650</b>					
<b>Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)</b>	<b>700</b>					
<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	<b>750</b>					
<b>Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>	<b>800</b>					
<b>Summe (750 + 800)</b>	<b>850</b>					

1) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 6" oder einer vergleichbaren Regelung  
 2) Die definitorische Laufzeitsgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließl. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Systematik der Meldeposition S1 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.  
 3) Einschließlich Einzelkaufleute  
 4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.  
 7) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Verzeichnis der Länder  
 8) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik  
 (S1) 06.2009